



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

Jahresbericht 2019

Stand: 4. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	A
Abbildungsverzeichnis	A
Überblick	B
1. Einleitung	1
1.1. Jahresbericht	1
1.2. Anwendungsbereich	1
1.3. Datengrundlage	2
2. Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung	3
2.1. Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete	3
2.2. Verwendungsdauer in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten	4
2.3. Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung	5
2.4. Dienst- und Fachaufsicht	5
2.5. Mehr-Augen-Prinzip	7
2.6. Ansprechperson für Korruptionsprävention	9
2.7. Sensibilisierung, Belehrung und Schulung der Beschäftigten	11
2.8. Good Practices	13
3. Korruptionsverdachtsfälle	15
3.1. Verdachtsfälle im Berichtsjahr	15
3.2. Begriffsbestimmungen und Verfahrensablauf	15
3.3. Neue Fälle	17
3.4. Abgeschlossene Fälle	21
4. Korruptionsprävention im internationalen Kontext	25
5. Ausblick	26
Anhang	- 1 -
Anhang A – Datengrundlage	- 1 -
Anhang B – Umsetzung der Richtlinie zur Korruptionsprävention in den obersten Bundesbehörden	- 17 -
Anhang C – Umsetzung der Richtlinie zur Korruptionsprävention in den Dienststellen der Geschäftsbereiche	- 36 -

Abkürzungsverzeichnis¹

Ansprechperson(en)	Ansprechperson(en) für Korruptionsprävention
ACWG	Anti Corruption Working Group der G20 (Antikorruptionsarbeitsgruppe der G20)
BDG	Bundesdisziplinargesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bkA	Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete
bzw.	beziehungsweise
Empfehlungen	Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung
FAQs	Frequently Asked Questions, englisch für häufig gestellte Fragen
G20	Gruppe der Zwanzig
GRECO	Group of States against Corruption (Staatengruppe gegen Korruption des Europarates)
Handreichung Ansprechperson	Handreichung für die Arbeitsweise der Ansprechperson für Korruptionsprävention bei Verdachtsfällen vom 20. September 2013
IKS	Internes Kontrollsystem
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
Richtlinie	Richtlinie über die Umsetzung der Korruptionsprävention vom 30. Juli 2004
StPO	Strafprozessordnung
UNCAC	United Nations Convention against Corruption (Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption)
Vereinte Nationen	Organisation der Vereinten Nationen (häufig nur Vereinte Nationen, kurz VN; Englisch United Nations, kurz UN)
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

- Icons zur visuellen Unterstützung des Überblicks von [Iconmonstr](#).

¹ Die Kurz- und Langbezeichnungen der obersten Bundesbehörden und Dienststellen der Geschäftsbereiche sind in den Tabellen [1](#), [2](#) und [4](#) in [Anhang A](#).

Überblick



Der Bericht erfasst 531.539 Beschäftigte in 23 obersten Bundesbehörden und 927 Dienststellen der Geschäftsbereiche.

In sämtlichen obersten Bundesbehörden ist die Zahl der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete bekannt. Bei 78 Prozent der Dienststellen in den Geschäftsbereichen lagen belastbare Daten zu den besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten (bkA) vor. In den obersten Bundesbehörden waren im Berichtsjahr insgesamt 12.837 (36 Prozent) Beschäftigte in bkA tätig. In den Dienststellen der Geschäftsbereiche waren es insgesamt 49.826 (10 Prozent). Der Anteil der Beschäftigten, die in bkA länger als fünf Jahre tätig sind, beträgt in den obersten Bundesbehörden 8 Prozent und in den Dienststellen der Geschäftsbereiche 26 Prozent.



In allen obersten Bundesbehörden sind eigene Ansprechpersonen für Korruptionsprävention (Ansprechperson) bestellt. Auch nahezu sämtliche Dienststellen in den Geschäftsbereichen haben eine Ansprechperson (94 Prozent). Die Aufgaben einer Ansprechperson wurden von insgesamt 1.190 Personen in der Bundesverwaltung wahrgenommen.

261.899 (49 Prozent) Beschäftigte der Bundesverwaltung wurden im Jahr 2019 zur Korruptionsprävention erstmals oder erneut sensibilisiert, belehrt oder geschult. In 15 obersten Bundesbehörden (65 Prozent) und 774 Dienststellen der Geschäftsbereiche (83 Prozent) wird die Sensibilisierung der in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten tätigen Beschäftigten regelmäßig wiederholt. In 14 obersten Bundesbehörden (61 Prozent) und in 822 Dienststellen der Geschäftsbereiche (89 Prozent) wird die Sensibilisierung aller anderen Beschäftigten regelmäßig wiederholt. 17.535 (3 Prozent) Beschäftigte der Bundesverwaltung nahmen im Jahr 2019 an Fortbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention teil, die über Sensibilisierungsmaßnahmen hinausgingen.



Im Berichtsjahr 2019 wurden Ermittlungsverfahren gegen 25 Beschäftigte der Bundesverwaltung auf Grund von Verdachtsmomenten wegen Korruption, typischer Begleitdelikte wie Betrug oder Untreue oder wegen korruptionsnaher Dienstvergehen neu eingeleitet. Damit richteten sich gegen 0,0047 Prozent der Beschäftigten der Bundesverwaltung neue Korruptionsvorwürfe.

Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt 7 Korruptionsverdachtsfälle aus den Vorjahren vollständig abgeschlossen, mit 5 strafrechtliche Ermittlungsverfahren und 4 Disziplinarverfahren. Der Anteil der Fälle, in denen eine Sanktion gegen die verdächtige(n) Person(en) verhängt wurde, lag bei 13 Prozent bezogen auf die Gesamtzahl der Verdachtsfälle.



1. Einleitung

1.1. Jahresbericht

Der Jahresbericht „Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ ist eine Maßnahme des strategischen Integritätsmanagements der Bundesverwaltung. Korruptionsprävention ist Voraussetzung für eine funktionierende, effiziente und rechtsstaatliche Verwaltung, der die Bürgerinnen und Bürger vertrauen. Mit der Abbildung der praxisbezogenen Korruptionspräventionsmaßnahmen und der Korruptionsverdachtsfälle legt die Bundesregierung Rechenschaft gegenüber dem Deutschen Bundestag über die Umsetzung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention vom 30. Juli 2004 (Richtlinie) ab. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) berichtet aufgrund mehrerer Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses diesem jährlich zur Entwicklung und zu den Ergebnissen der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung. Nach der Beratung des Berichts im Ausschuss wird dieser auf der Website des BMI veröffentlicht².

Der Korruptionspräventionsbericht gliedert sich in fünf Kapitel. In der Einleitung werden der Anwendungsbereich und die Datengrundlage erläutert und ein Überblick über die Umsetzung der Korruptionsprävention und über die Korruptionsverdachtsfälle in der Bundesverwaltung gegeben. Im zweiten Kapitel wird die Korruptionsprävention im internationalen Kontext dargestellt. Das dritte Kapitel behandelt den Stand der Umsetzung der Richtlinie. Im vierten Kapitel

werden über die im Berichtsjahr neu gemeldeten sowie im Berichtsjahr abgeschlossene Korruptionsverdachtsfälle berichtet. Das fünfte Kapitel bietet eine kurze Zusammenfassung und einen Ausblick auf die Weiterentwicklung der Berichterstattung.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im vorliegenden Bericht teils nur die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

1.2. Anwendungsbereich

Die Richtlinie richtet sich nach ihrer Nummer 1.1 an die obersten Bundesbehörden, die Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, also die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die für bestimmte bundesstaatliche Aufgaben gebildet sind, an die Bundesgerichte und Sondervermögen des Bundes sowie an die Streitkräfte. Sinngemäß gilt die Richtlinie für juristische Personen des privaten Rechts, an denen die Bundesrepublik Deutschland zu 100 Prozent beteiligt ist.³

Aus Vereinfachungsgründen ist im Bericht von Dienststellen in den Geschäftsbereichen die Rede, auch wenn es sich um z. B. Stiftungen oder

² Jahresberichte ab Berichtsjahr 2013 auf Deutsch abrufbar auf der Website des BMI im Themenbereich: [Korruptionsprävention](#); Berichte ab Berichtsjahr 2014 auf Englisch abrufbar auf der Website des BMI im Themenbereich: [corruption prevention](#) (letzter Abruf: 04.11.2020).

³ Vgl. [Beteiligungsbericht des Bundes 2019](#) abrufbar auf der Website des Bundesfinanzministeriums (letzter Abruf: 04.11.2020).

Einleitung

juristische Personen des privaten Rechts handelt.⁴

Unter dem Begriff „Beschäftigte“ werden Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigte in der Bundesverwaltung, Soldatinnen und Soldaten sowie externe Beschäftigte (insbesondere lokal Beschäftigte) und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst zusammengefasst.

1.3. Datengrundlage

Der vorliegende Korruptionspräventionsbericht umfasst das Kalenderjahr 2019. Der Stichtag für die Datenerfassung ist der 31. Dezember 2019. Die ressortübergreifende Datenerhebung, -validierung und -auswertung erfolgte erstmals mit einer speziell konfigurierten web- und datenbankbasierten Fachanwendung. Anlässlich der Digitalisierung der Fragebögen wurden die Fragebögen zur Korruptionsprävention und zu Korruptionsverdachtsfällen inhaltlich überarbeitet. Entsprechend wurden Struktur und Inhalt des Berichts angepasst.

Die Daten und Sachverhalte zur Korruptionsprävention und zu Korruptionsverdachtsfällen beruhen auf den Angaben der obersten Bundesbehörden und der Dienststellen in den Geschäftsbereichen bei der Beantwortung der Fragebögen zur Vorbereitung dieses Berichts. Die Vollständigkeit der erfassten Dienststellen wurde durch die obersten Bundesbehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich bestätigt.

Die Bundesverwaltung umfasst insgesamt 24 oberste Bundesbehörden und 937 Dienststellen in den Geschäftsbereichen. Im Bericht werden die Daten von 23 obersten Bundesbehörden und 927 Dienststellen erfasst und ausgewertet. Eine oberste Bundesbehörde und elf Dienststellen nehmen aufgrund von Selbstverwaltungsrechten, eigenen Compliance-Systemen oder Geheimhaltung nicht an der Datenerfassung und -auswertung teil. Die Gründe für die Nicht-Teilnahme werden im Anhang differenziert aufgeführt.⁵

Für einige Dienststellen wird zusammenfassend berichtet, weil die entsprechenden Daten zentral vorgehalten werden oder die Korruptionsprävention dort zentral organisiert ist. Für welche Dienststellen jeweils kumulierte Daten übermittelt worden sind, ist in den Basisdaten der obersten Bundesbehörden im Anhang gesondert ausgewiesen.

⁴ Bei den juristischen Personen des privaten Rechts (GmbH, Aktiengesellschaft) handelt es sich um Gesellschaften mit einer Beteiligungsquote des Bundes von 100 Prozent. Gemäß Artikel 83 ff. des Grundgesetzes sind diese weder der unmittelbaren noch der mittelbaren Bundesverwaltung zuzuordnen.

Im Verhältnis zu den Beteiligungsgesellschaften hat der Bund daher keine umfassende Rechts- und Fachaufsicht über das operative Geschäft der Unternehmen.

⁵ Vgl. [Anhang C](#) Tabelle 4.

2. Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

2.1. Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete

Nummer 2 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung:

Feststellen und Analysieren besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete

In allen Ressorts und obersten Bundesbehörden sind in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festzustellen. Für diese ist die Durchführung von Risikoanalysen zu prüfen. Je nach den Ergebnissen der Risikoanalyse ist zu prüfen, wie die Aufbau-, Ablauforganisation und/oder die Personalzuordnung zu ändern sind.

Ausgangspunkt der Maßnahmen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist das Feststellen und Analysieren der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete (bkA).

Die als Auslegungshilfe und Erläuterung zur Richtlinie vorgesehenen Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung⁶ (Empfehlungen) beschreiben den Begriff des bkA sowie das Verfahren zum Feststellen und Analysieren der bkA (Risikoanalyse) näher. Eine ausführliche Hilfestellung dazu enthält die Handreichung zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete vom 4. Januar 2012.

⁶ [Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung](#) sind abrufbar auf der Website des BMI (letzter Abruf: 04.11.2020).

Über den Stand der Feststellung zu bkA und der Ergebnisse zu Risikoanalysen für die obersten Bundesbehörden wird nachfolgend unter Punkt [2.1.1.](#) und für die Dienststellen der Geschäftsbereiche unter Punkt [2.1.2.](#) berichtet.

2.1.1. Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete in den obersten Bundesbehörden⁷

Insgesamt waren im Berichtsjahr in den obersten Bundesbehörden 36 Prozent der Beschäftigten (12.837 Beschäftigte) in bkA tätig. In allen obersten Bundesbehörden wurden die bkA mindestens einmal vollständig erfasst und festgestellt. Die letzte Feststellung erfolgte bei 16 obersten Bundesbehörden in den vergangenen fünf Kalenderjahren vollständig und bei zwei obersten Bundesbehörden teilweise. Bei fünf obersten Bundesbehörden liegt die Feststellung länger als 5 Jahre zurück. Auf die Frage, wann die nächste Aktualisierung von bkA geplant sei, antworteten 15 oberste Bundesbehörden mit „im laufenden oder im kommenden Kalenderjahr“, fünf oberste Bundesbehörden mit „in 3-5 Jahren“ und drei oberste Bundesbehörden gaben an, dass eine Aktualisierung derzeit nicht geplant sei. In 13 obersten Bundesbehörden umfasste die Feststellung der bkA auch die Leitungsebene, davon bei fünf obersten Bundesbehörden die Leitung der Dienststelle und bei zwölf obersten Bundesbehörden die Leitungsebene unter der Dienststellenleitung. Für 90 Prozent der bkA in den obersten Bundesbehörden wurden Risikoanalysen durchgeführt.

⁷ Vgl. [Anhang B](#) Tabelle [2](#) und [3](#).

2.1.2. Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete in den Dienststellen der Geschäftsbereiche⁸

Insgesamt waren 10 Prozent (49.826 Beschäftigte) der Beschäftigten der Dienststellen in den Geschäftsbereichen in bKA beschäftigt. In 72 Prozent der Dienststellen (670 Dienststellen) im Geschäftsbereich liegen belastbare Daten zu bKA vor. In 57 Prozent (530 Dienststellen) wurde die Feststellung in den vergangenen fünf Kalenderjahren vollständig und in 7 Prozent (66 Dienststellen) teilweise abgeschlossen. 8 Prozent (74 Dienststellen) gaben an, dass die Feststellung länger als fünf Jahre zurückliegt. Die nächste Aktualisierung oder erstmalige Feststellung von bKA planen 42 Prozent (390 Dienststellen) im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr 19 Prozent (179 Dienststellen). 39 Prozent (358 Dienststellen) gaben an, die nächste Aktualisierung oder erstmalige Feststellung derzeit nicht zu planen. 572 Dienststellen meldeten, dass die Feststellung der bKA auch die Leitungsebene umfasst. 340 Dienststellen gaben an, dass dies die Leitung der Dienststelle und 507 Dienststellen, dass dies die Leitungsebene unter der Dienststellenleitung beinhaltet. Für 82 Prozent der bKA in den Dienststellen der Geschäftsbereiche wurden Risikoanalysen durchgeführt.

2.2. Verwendungsdauer in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten

Nummer 4 der Richtlinie: Personal

⁸ Vgl. [Anhang C](#) Tabelle 2 und 3.

⁹ Vgl. [Anhang B](#) Tabelle 4.

4.1 Das Personal für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete ist mit besonderer Sorgfalt auszuwählen.

4.2 In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen ist die Verwendungsdauer des Personals grundsätzlich zu begrenzen; sie sollte in der Regel eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Bei einer erforderlichen Verlängerung sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Die Begrenzung der Verweildauer der Beschäftigten in einem bKA kann dazu beitragen, die Bildung korrupter Beziehungsgeflechte zu vermeiden und Korruptionsfälle aufzudecken. Die Verwendungsdauer in bKA wird nachfolgend für die obersten Bundesbehörden unter Punkt [2.2.1.](#) und für die Dienststellen der Geschäftsbereiche unter Punkt [2.2.2.](#) behandelt.

2.2.1. Verwendungsdauer in bKA in den obersten Bundesbehörden⁹

Bei 14 obersten Bundesbehörden (61 Prozent) lag eine hinreichende Datenbasis vor, um anzugeben, wie viele Beschäftigte im Berichtszeitraum seit mehr als fünf Jahren in denselben/inhaltlich ähnlichen bKA tätig waren. In diesen obersten Bundesbehörden waren demnach 1.007 Beschäftigte (8 Prozent) seit mehr als fünf Jahren mit denselben/inhaltlich ähnlichen bKA betraut.

2.2.2. Verwendungsdauer in bKA in den Dienststellen der Geschäftsbereiche¹⁰

Bei 511 Dienststellen der Geschäftsbereiche (55 Prozent) lag eine hinreichende Datenbasis vor,

¹⁰ Vgl. [Anhang C](#) Tabelle 4.

Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

um anzugeben, wie viele Beschäftigte im Berichtszeitraum seit mehr als fünf Jahren mit denselben oder inhaltlich ähnlichen bkA betraut waren. In diesen Dienststellen waren demnach 12.707 Beschäftigte (26 Prozent) länger als fünf Jahre in denselben/inhaltlich ähnlichen bkA tätig.

2.3. Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung

Soweit in Ausnahmefällen eine Rotation des Personals oder der Aufgaben nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt werden kann, sind die Gründe aktenkundig zu machen und Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung zu treffen. Solche Ausgleichsmaßnahmen sind z. B. die Einführung von Teamarbeit, der Einsatz von Instrumenten im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht und die Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips. Für den Bericht wurde die Umsetzung von Instrumenten der Dienst- und Fachaufsicht und die Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips in obersten Bundesbehörden und den Dienststellen der Geschäftsbereiche untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung zum Einsatz von Instrumenten der Dienst- und Fachaufsicht werden in Punkt [2.3.1.](#) vorgestellt. Punkt [2.3.2.](#) beinhaltet die Untersuchungsergebnisse zur Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips.

2.3.1. Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung in den obersten Bundesbehörden

Für 74 Prozent der Beschäftigten (749 Beschäftigte), die seit mehr als fünf Jahren mit denselben/inhaltlich ähnlichen bkA betraut waren, wurden geeignete, wirksame sowie dokumentierte Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung getroffen.

2.3.2. Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung in den Dienststellen der Geschäftsbereiche

Für 71 Prozent der Beschäftigten (9.064 Beschäftigte), die seit mehr als fünf Jahren mit denselben/inhaltlich ähnlichen bkA betraut waren, wurden geeignete, wirksame sowie dokumentierte Ausgleichsmaßnahmen getroffen, um den Risiken einer unterbliebenen Rotation zu begegnen.

2.4. Dienst- und Fachaufsicht

Nummer 9 der Richtlinie: Konsequente Dienst- und Fachaufsicht

9.1 Die Vorgesetzten üben ihre Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus. Dies umfasst eine aktive vorausschauende Personalführung und -kontrolle.

9.2 In diesem Zusammenhang achten die Vorgesetzten auf Korruptionssignale. Sie sensibilisieren regelmäßig und bedarfsorientiert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Korruptionsgefahren.

Eine konsequente Dienst- und Fachaufsicht ist ein wichtiges Instrument der Korruptionsprävention.

Im Rahmen der Korruptionsprävention wird die Dienst- und Fachaufsicht untersucht:

- Zum einen wird Dienst- und Fachaufsicht als ein Instrument der aktiven vorausschauenden Personalführung und Kontrolle der Vorgesetzten im Verhältnis zu ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

innerhalb einer obersten Bundesbehörde bzw. einer Dienststelle des Geschäftsbereichs betrachtet.

- Zum anderen wird Dienst- und Fachaufsicht als ein wesentliches Element zur Führung und Kontrolle der Bundesverwaltung im Verhältnis zu den Dienststellen ihres Geschäftsbereichs sowie der Dienststellen in einem Geschäftsbereich untereinander analysiert.

Um zu erfassen, welche Instrumente die obersten Bundesbehörden und Dienststellen der Geschäftsbereiche einsetzen, wurde für die Abfrage im Berichtsjahr 2019 ein neues Antwortmodell mit fünf aufeinander aufbauenden Stufen entwickelt. Je höher die Stufe, desto umfangreicher und intensiver sind die Maßnahmen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht. Die Stufen sind:

- Die **erste Stufe** bildet die Basis und umfasst allgemeine Bestimmungen zur Dienst- und Fachaufsicht (z. B. Richtlinie zur Korruptionsprävention).
- Die **zweite Stufe** umschließt die erste Stufe und beinhaltet darüberhinausgehende interne schriftliche Regelungen, z. B. im Rahmen der Hausanordnungen (Leitfäden, Verhaltensregeln).
- Die **dritte Stufe** integriert die erste und zweite Stufe und umschließt darüber hinaus zumindest für einige Aufgabengebiete der Dienststelle ein schriftlich dokumentiertes internes Kontrollsystem (IKS) sowie dokumentierte Auswertung

der Kontrollintensität und Kontrollinhalte.

- In der **vierten Stufe** gibt es über die Stufen 1 bis 3 hinaus ein flächendeckendes schriftlich dokumentiertes IKS sowie dokumentierte Auswertung der Kontrollintensität und Kontrollinhalte.
- Die **fünfte Stufe** umfasst Stufe 3 oder Stufe 4 und darüber hinaus Prüfungen durch die Interne Revision.

Zur Untersuchung der Führung und Kontrolle in der Bundesverwaltung wurde untersucht,

- ob eine oberste Bundesbehörde bzw. eine Dienststelle gegenüber anderen Dienststellen Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht ausübt,
- ob mit nachgeordneten Dienststellen ein regelmäßiger Informationsaustausch zum Thema Korruptionsprävention stattfindet und
- ob Regelungen zur Zusammenarbeit im Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen bestehen.

Welche Instrumente im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht in den obersten Bundesbehörden eingesetzt werden, wird in Punkt [2.4.1](#) dargestellt. Punkt [2.4.2](#) bildet den Einsatz von Instrumenten in Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht in den Dienststellen der Geschäftsbereiche ab.

2.4.1. Dienst- und Fachaufsicht in den obersten Bundesbehörden¹¹

Alle obersten Bundesbehörden setzen Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht ein; davon

¹¹ Vgl. [Anhang B](#) Tabelle [5](#) und [6](#).

Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

drei (13 Prozent) im Rahmen von Stufe 1, zehn (43 Prozent) im Rahmen von Stufe 2, drei (13 Prozent) im Rahmen von Stufe 3 und sieben (30 Prozent) im Rahmen von Stufe 5.

Von den obersten Bundesbehörden gaben 19 (83 Prozent) an, eine Interne Revision zu haben. Eine weitere oberste Bundesbehörde gab an, interne Prüfungen zwar nicht von einer eigenen Internen Revision, dafür aber im Auftrag des Bundesverwaltungsamts durchzuführen zu lassen. Drei der obersten Bundesbehörden haben keine Interne Revision.

16 der 23 obersten Bundesbehörden (70 Prozent) haben Dienststellen im Geschäftsbereich. Aufgaben der Dienst- oder Fachaufsicht (ohne die Fälle der reinen Rechtsaufsicht) üben 13 oberste Bundesbehörden (57 Prozent) gegenüber anderen Dienststellen aus. Davon gaben elf (69 Prozent) an, sich regelmäßig zum Thema Korruptionsprävention mit den nachgeordneten Dienststellen auszutauschen und weitere neun oberste Bundesbehörden (56 Prozent) berichteten, dass im Verhältnis zu den ihnen nachgeordneten Dienststellen eine Regelung zur Zusammenarbeit zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen besteht.

2.4.2. Dienst- und Fachaufsicht in den Dienststellen der Geschäftsbereiche¹²

In den Geschäftsbereichen setzen alle Dienststellen Instrumente der individuellen Dienst- und Fachaufsicht ein; davon 586 (63 Prozent) im Rahmen von Stufe 1, 181 (20 Prozent) im Rahmen von Stufe 2, 46 (5 Prozent) im Rahmen von Stufe 3, 9 (1 Prozent) im Rahmen von Stufe 4 und 105 (11 Prozent) im Rahmen von Stufe 5.

Von den 927 Dienststellen haben 140 (15 Prozent) eine eigene Interne Revision und 714 Dienststellen (77 Prozent) werden durch Interne Revisionen von anderen (mit-)zuständigen Dienststellen geprüft. Aufgrund des großen Geschäftsbereichs des BMVg ist hier insbesondere das Referat Revision des BMVg hervorzuheben. Mit Blick auf die Gesamtverantwortung der Leitung für alle Ressortaufgaben steuert die Revision im BMVg direkt sämtliche Revisionsaufgaben im Geschäftsbereich. Deshalb sind der Revision im BMVg die Revision der Bundeswehr im BAIUDBw (RevBw) sowie die Revision im BAMAD (RevBAMAD) unmittelbar allgemein dienstlich und fachlich unterstellt. Für die übrigen 54 Dienststellen (5 Prozent) ist keine Interne Revision zuständig.

238 Dienststellen (26 Prozent) üben im Verhältnis zu anderen Dienststellen Aufgaben der Dienst- oder Fachaufsicht (ohne die Fälle der reinen Rechtsaufsicht) aus. Bei 85 Dienststellen (9 Prozent) findet mit den nachgeordneten Dienststellen ein regelmäßiger Informationsaustausch zum Thema Korruptionsprävention statt und bei 192 Dienststellen (21 Prozent) besteht im Verhältnis zu den nachgeordneten Dienststellen eine Regelung zur Zusammenarbeit zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen.

2.5. Mehr-Augen-Prinzip

Nummer 3 der Richtlinie: Mehr-Augen-Prinzip und Transparenz

3.1 Vor allem in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten ist das Mehr-Augen-Prinzip (Beteiligung bzw. Mitprüfung durch mehrere Be-

¹² Vgl. [Anhang C](#) Tabelle [5](#) und [6](#).

Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

schäftigte oder Organisationseinheiten) sicherzustellen. Stehen dem Rechtsvorschriften oder unüberwindliche praktische Schwierigkeiten entgegen, kann die Mitprüfung auf Stichproben beschränkt werden oder es sind zum Ausgleich andere Maßnahmen der Korruptionsprävention (z. B. eine intensivere Dienst- und Fachaufsicht) vorzusehen.

3.2 Die Transparenz der Entscheidungen einschließlich der Entscheidungsvorbereitung ist sicherzustellen (z. B. durch eindeutige Zuständigkeitsregelung, Berichtswesen, IT-gestützte Vorgangskontrolle, genaue und vollständige verfahrensbegleitende Dokumentation).

Um das Risiko von Missbrauch und Fehlern zu senken, sieht die Richtlinie vor, dass wichtige Entscheidungen nicht nur von einzelnen Beschäftigten getroffen werden.

Insbesondere durch Regelungen zur Mitzeichnung, die eine fachnahe Zweitprüfung vorsehen, wird das Mehr-Augen-Prinzip sichergestellt (vgl. dazu im Einzelnen Empfehlungen¹³ zu Nummer 3 der Richtlinie). Das Mehr-Augen-Prinzip wird auch durch (Mit-)Prüfung und Kontrolle der Arbeitsergebnisse durch weitere Beschäftigte (Plausibilitätsprüfung) realisiert. Des Weiteren gewinnen IT-gestützte Workflows zunehmend an Bedeutung bei der Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips für zum Beispiel:

- Beschaffungsmaßnahmen,
- Gewährung von Zuwendungen (institutionelle Förderung; Projektförderung),
- Abrechnung von Beihilfen nach Beamtenrecht,

- Personalmaßnahmen,
- Abrechnung von Reisekosten,
- Andere Maßnahmen mit Haushalts- oder anderer finanzieller Wirkung oder
- Erlass von anderen Verwaltungsakten oder Behördenentscheidungen mit Außenwirkung (z. B. Erteilung von Visa).

In Punkt [2.5.1](#) wird dargestellt, welche Maßnahmen in den obersten Bundesbehörden zur Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips eingesetzt werden. Punkt [2.5.2](#) zeigt die Maßnahmen zur Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips in den Dienststellen der Geschäftsbereiche.

2.5.1. Mehr-Augen-Prinzip in obersten Bundesbehörden¹⁴

Alle obersten Bundesbehörden setzen Maßnahmen zur Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips ein. Dabei setzen fast alle obersten Bundesbehörden die fachnahe Zweitprüfung ein und mit Ausnahme des BfDI alle obersten Bundesbehörden die Plausibilitätsprüfung. 19 der obersten Bundesbehörden (83 Prozent) setzen IT-gestützte Workflows zur Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips ein. Davon

- 14 (74 Prozent) für Beschaffungsmaßnahmen,
- 6 (32 Prozent) für die Gewährung von Zuwendungen (institutionelle Förderung; Projektförderung),
- 5 (26 Prozent) für die Abrechnung von Beihilfen nach Beamtenrecht,
- 8 (42 Prozent) für Personalmaßnahmen,

¹³ [Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung](#) sind abrufbar auf der Website des BMI (letzter Abruf: 04.11.2020).

¹⁴ Vgl. [Anhang B](#) Tabelle [7](#) und [8](#).

Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

- 14 (74 Prozent) für die Abrechnung von Reisekosten,
- 14 (74 Prozent) für andere Maßnahmen mit Haushalts- oder anderer finanzieller Wirkung,
- 4 (21 Prozent) für den Erlass von anderen Verwaltungsakten oder Behördenentscheidungen mit Außenwirkung (z. B. Erteilung von Visa) und
- 6 (32 Prozent) für sonstige Vorgänge wie die Abrechnung von Aufwandsentschädigungen, die Genehmigung von Urlaubsanträgen oder Leitungsvorlagen.

2.5.2. Mehr-Augen-Prinzip in den Dienststellen der Geschäftsbereiche¹⁵

Fast alle Dienststellen in den Geschäftsbereichen (89 Prozent) setzen Maßnahmen zur Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips ein. Dabei setzen 77 Prozent die fachnahe Zweitprüfung und 72 Prozent die Plausibilitätsprüfung ein. 702 Dienststellen in den Geschäftsbereichen (76 Prozent) setzen IT-gestützte Workflows zur Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips ein, davon:

- 500 (71 Prozent) für Beschaffungsmaßnahmen,
- 93 (13 Prozent) für die Gewährung von Zuwendungen (institutionelle Förderung; Projektförderung),
- 49 (7 Prozent) für die Abrechnung von Beihilfen nach Beamtenrecht,
- 257 (37 Prozent) für Personalmaßnahmen,

- 527 (75 Prozent) für die Abrechnung von Reisekosten,
- 479 (68 Prozent) für andere Maßnahmen mit Haushalts- oder anderer finanzieller Wirkung,
- 115 (16 Prozent) für den Erlass von anderen Verwaltungsakten oder Behördenentscheidungen mit Außenwirkung (z. B. Erteilung von Visa) und
- 211 (30 Prozent) für sonstige Vorgänge wie IT-gestützte Vorgangskontrollen und Dokumentation zur Abstellung von Feststellungen der Internen Revision, E-Recruiting oder Projektcontrolling.

2.6. Ansprechperson für Korruptionsprävention

Nummer 5 der Richtlinie: Ansprechperson für Korruptionsprävention

5.1 Abhängig von Aufgabe und Größe der Dienststelle ist eine Ansprechperson für Korruptionsprävention zu bestellen. Sie kann auch für mehrere Dienststellen zuständig sein. Ihr können folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Beschäftigte und Dienststellenleitung, auch ohne Einhaltung des Dienstweges, sowie für Bürgerinnen und Bürger;*
 - b) Beratung der Dienststellenleitung;*
 - c) Aufklärung der Beschäftigten (z. B. durch regelmäßige Informationsveranstaltungen);*
 - d) Mitwirkung bei der Fortbildung;*
-

¹⁵ Vgl. [Anhang C](#) Tabelle [7](#) und [8](#).

e) Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen;

f) Mitwirkung bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über dienst- und strafrechtliche Sanktionen (Präventionsaspekt) unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. [...]

Im Berichtsjahr wurden der Einsatz von Ansprechpersonen, der Kontakt der Ansprechpersonen zur Leitung der jeweiligen obersten Bundesbehörden bzw. Dienststellen sowie das von der Ansprechperson zur Verfügung gestellte Informationsangebot zur Korruptionsprävention untersucht. Punkt [2.6.1.](#) befasst sich mit diesen Themen in den obersten Bundesbehörden und Punkt [2.6.2.](#) in den Dienststellen der Geschäftsbereiche.

2.6.1. Ansprechpersonen für Korruptionsprävention in obersten Bundesbehörden¹⁶

Alle obersten Bundesbehörden haben eine Ansprechperson für Korruptionsprävention. Die Ansprechperson für das BMFSFJ ist zudem auch für mindestens eine andere Dienststelle zuständig. Die Kapazitäten variieren von 0 (BfDI) bis 2 Vollzeitäquivalente (AA). Insgesamt liegt die Kapazität in den obersten Bundesbehörden bei 10,9 Vollzeitäquivalenten verteilt auf 56 Beschäftigte.

Bei fünf obersten Bundesbehörden bestand der Kontakt zwischen der Ansprechperson und der Leitung der Dienststelle sowohl ohne als auch aus besonderem Anlass, bei neun obersten Bundesbehörden erfolgte der Kontakt ohne Bezug zu einem Anlass (z. B. als „Jour Fixe“, allgemeiner

Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention) und bei vier obersten Bundesbehörden gab es nur aus besonderem Anlass (z. B. wegen eines Korruptionsverdachtsfalles) einen Austausch. Der nicht anlassbezogene Kontakt mit der Leitung fand in sechs obersten Bundesbehörden mindestens einmal halbjährlich statt und in neun obersten Bundesbehörden mindestens einmal jährlich. Bei fünf obersten Bundesbehörden gab es keinen Kontakt zur Leitung der Dienststelle.

Von fast allen obersten Bundesbehörden wurden Informationsangebote zur Korruptionsprävention durch die Ansprechperson (oder auf deren Veranlassung oder mit ihrer Mitwirkung) im Berichtsjahr zur Verfügung gestellt. In 21 obersten Bundesbehörden wurden digital aufbereitete Informationen (z. B. Seiten im Intranet, Newsletter, E-Mails, Erklär- und Situationsvideos, eLearning) und in 11 obersten Bundesbehörden analog aufbereitete schriftliche Informationen angeboten. In 13 obersten Bundesbehörden fanden Informationsveranstaltungen statt. Sonstige Informationsangebote waren beispielsweise persönliche Informationsgespräche mit neuen Beschäftigten oder ein Starterpaket zum Thema Korruptionsprävention bei Neueinstellungen und wurden in neun obersten Bundesbehörden angeboten.

2.6.2. Ansprechpersonen für Korruptionsprävention in den Dienststellen der Geschäftsbereiche¹⁷

In den Dienststellen der Geschäftsbereiche geben 573 Dienststellen (62 Prozent) an, eine eigene Ansprechperson für Korruptionsprävention zu haben und 301 Dienststellen (32 Prozent) eine

¹⁶ Vgl. [Anhang B](#) Tabellen [9](#), [10](#) und [11](#).

¹⁷ Vgl. [Anhang C](#) Tabellen [9](#), [10](#) und [11](#).

Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

Ansprechperson zu haben, die zwar nicht der Dienststelle selbst angehört, aber für diese (mit)zuständig ist. 53 Dienststellen (6 Prozent) haben keine Ansprechperson. 152 Dienststellen mit Ansprechperson (17 Prozent) sind zudem auch für mindestens eine andere Dienststelle zuständig. Die Kapazität der Ansprechpersonen in den Dienststellen der Geschäftsbereiche beträgt 186,07 Vollzeitäquivalente verteilt auf 1.134 Beschäftigte.

In den Dienststellen der Geschäftsbereiche mit (eigener) Ansprechperson (874) bestand der Kontakt zwischen der Ansprechperson und der Leitung der Dienststelle sowohl ohne als auch aus besonderem Anlass bei 254 Dienststellen (29 Prozent). Bei 417 Dienststellen (48 Prozent) erfolgt der Kontakt ohne Bezug zu einem Anlass (z. B. als „Jour Fixe“, allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention) und bei 112 Dienststellen (13 Prozent) gab es nur aus besonderem Anlass (z. B. wegen eines Korruptionsverdachtsfalles) einen Austausch. Der nicht anlassbezogene Kontakt mit der Leitung fand in 342 Dienststellen mindestens einmal halbjährlich statt und in 329 Dienststellen mindestens einmal jährlich. Bei 140 Dienststellen (16 Prozent) gab es keinen Kontakt zur Leitung der Dienststelle.

In 97 Prozent der Dienststellen der Geschäftsbereiche (851 Dienststellen) wurden Informationen zur Korruptionsprävention durch die Ansprechperson (oder auf deren Veranlassung oder mit ihrer Mitwirkung) im Berichtsjahr angeboten. In 850 Dienststellen (97 Prozent) wurden die Informationen zur Korruptionsprävention digital aufbereitet und in 402 Dienststellen (46 Prozent) gab es analog aufbereitete schriftliche Informationen für die Beschäftigten. In 242 Dienststellen

(28 Prozent) fanden Informationsveranstaltungen statt. Sonstige Informationsangebote wie beispielsweise persönliche Informationsgespräche mit neuen Beschäftigten, persönliche oder telefonische Beratungsgespräche mit der Ansprechperson auf Anfrage oder Plakate und Schreibtischunterlagen, die zum Thema der Korruptionsprävention aufklären, wurden von 286 Dienststellen (33 Prozent) zur Verfügung gestellt.

2.7. Sensibilisierung, Belehrung und Schulung der Beschäftigten

Nummer 7 der Richtlinie: Sensibilisierung und Belehrung der Beschäftigten

7.1 Die Beschäftigten sind anlässlich des Dienstoides oder der Verpflichtung auf Korruptionsgefahren aufmerksam zu machen und über die Folgen korrupten Verhaltens zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Hinsichtlich möglicher Korruptionsgefahren sind die Beschäftigten auch in der weiteren Folge zu sensibilisieren. Darüber hinaus soll ein „Verhaltenskodex gegen Korruption“ allen Beschäftigten vermitteln, was sie insbesondere in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten oder Situationen zu beachten haben.

7.2 Bei Tätigkeiten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten – auch bei einem Wechsel dorthin – sollen in regelmäßigen Abständen eine erneute Sensibilisierung und eine vertiefte arbeitsplatzbezogene Belehrung der Beschäftigten erfolgen.

Sensibilisierung ist ein zentraler Baustein bei der Bekämpfung von nicht integren Verhaltensweisen und Korruption. Sensibilisierungsmaßnahmen und Belehrungen zielen darauf ab, bei den

Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

Beschäftigten ein Problembewusstsein für die Gefahren der Korruption zu schaffen. Sie sollen Beschäftigte befähigen, korruptionsgefährdete Situationen zu erkennen und in derartigen Situationen auf angemessene Weise zu reagieren.

Schulungsmaßnahmen gehen über Sensibilisierungsmaßnahmen hinaus.

Nummer 8 der Richtlinie: Aus- und Fortbildung

8. Die Aus- und Fortbildungseinrichtungen nehmen das Thema „Korruptionsprävention“ in ihre Programme auf. Hierbei ist vor allem der Fortbildungsbedarf der Führungskräfte, der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten und der Beschäftigten der in Nummer 6 genannten Organisationseinheiten zu berücksichtigen.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beinhalten einen interaktiven Prozess, in dem ein Multiplikator (Lehrkraft) einem Geschulten Wissen auf Grund eines Konzeptes unter Nutzung einer gewissen Systematik (Didaktik) vermittelt; in der Regel wird dieses Wissen in einem mehrstufigen Prozess vermittelt und dann gefestigt. Ein reiner Vortrag, etwa im Rahmen einer Einführungsveranstaltung für neue Beschäftigte, ist somit keine Schulung, sondern eine Belehrung bzw. Sensibilisierung. E-Learning stellt eine Schulung dar, wenn das interaktive Element bei der Wissensvermittlung eine deutlich erkennbare Rolle spielt (etwa beim Abfragen des Lernerfolges).

Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung als zentrale Fortbildungseinrichtung des Bundes bietet neben E-Learning zur Korruptionsprävention kontinuierlich die Lehrgänge „Korruptionsprävention und -bekämpfung/Compliance“ für Ansprechpersonen sowie „Korruptionsprävention – Sensibilisierung“ für Beschäftigte an. Themen sind die Erscheinungsformen der Korruption, das Erkennen von korrumpierenden Handlungen, die Aufgaben der Ansprechpersonen, die Korruptionsbekämpfung (einschließlich Rechtsvorschriften), nationale und internationale Dimensionen von Korruption, straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen für Korruptionsbeteiligte, Gesprächsführung sowie Verhaltenstraining bei Verdachtsfällen.

Punkt [2.7.1](#) behandelt den Stand der Umsetzung von Sensibilisierungen, Belehrungen und Schulungen in den obersten Bundesbehörden und Punkt [2.7.2](#) in den Dienststellen der Geschäftsbereiche.

[2.7.1. Sensibilisierungen, Belehrungen und Schulungen in den obersten Bundesbehörden¹⁸](#)

Im Berichtsjahr wurden 24.713 Beschäftigte (69 Prozent der Beschäftigten) in den obersten Bundesbehörden sensibilisiert, belehrt oder geschult. Davon waren 1.617 Führungskräfte ohne Dienststellenleitung und 391 Dienststellenleitungen. Der Anteil der Beschäftigten in den obersten Bundesbehörden, die sensibilisiert, belehrt oder geschult wurden, betrug 85 Prozent; das entspricht 10.510 Beschäftigten in bKA. 15 oberste Bundesbehörden (65 Prozent) gaben an, die Sensibilisierungen oder Belehrungen für

¹⁸ Vgl. [Anhang B](#) Tabelle [12](#) und [13](#).

Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

Beschäftigte in bkA in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Für alle anderen Beschäftigten findet in 14 obersten Bundesbehörden (61 Prozent) eine regelmäßige Wiederholung statt. Der Anteil der Beschäftigten in obersten Bundesbehörden, die geschult wurden, beträgt 6 Prozent (2.217 Beschäftigte). Davon waren 327 Führungskräfte ohne Dienststellenleitungen. Es wurden 994 Beschäftigte in bkA (8 Prozent) geschult.

2.7.2. Sensibilisierungen, Belehrungen und Schulungen in den Dienststellen der Geschäftsbereiche¹⁹

In den Dienststellen der Geschäftsbereiche wurden 237.186 Beschäftigte (48 Prozent der Beschäftigten) sensibilisiert, belehrt oder geschult. Davon waren 15.839 Führungskräfte (ohne Dienststellenleitungen) und 1.138 Dienststellenleitungen. Der Anteil der Beschäftigten in bkA in den Dienststellen der Geschäftsbereiche, die sensibilisiert, belehrt oder geschult wurden, betrug 69 Prozent; das entspricht 34.302 Beschäftigten in bkA. 774 Dienststellen der Geschäftsbereiche (83 Prozent) gaben an, die Sensibilisierungen oder Belehrungen für Beschäftigte in bkA in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Für alle anderen Beschäftigten findet in 822 Dienststellen der Geschäftsbereiche (89 Prozent) eine regelmäßige Wiederholung statt. Der Anteil der

Beschäftigten in den Dienststellen der Geschäftsbereiche, die geschult wurden, beträgt 3 Prozent (15.318 Beschäftigte). Davon waren 1.969 Führungskräfte ohne Dienststellenleitungen und 116 Dienststellenleitungen. Es wurden 3.911 Beschäftigte in bkA (11 Prozent) geschult.

2.8. Good Practices

Im Rahmen der Erhebungen für diesen Bericht wird regelmäßig abgefragt, mit welchen Maßnahmen, Methoden oder Vorgehensweisen der Korruptionsprävention die obersten Bundesbehörden bzw. Dienststellen der Geschäftsbereiche positive Erfahrungen sammeln konnten. Die Einsicht in die Good Practices anderer Dienststellen kann andere inspirieren, ähnliche Ansätze in der eigenen Dienststelle auszuprobieren. Dabei stellen Good Practices eine Hilfestellung dar, nicht jedoch eine Blaupause. Beim Einsatz neuer Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind die Anforderungen der eigenen Dienststelle zu berücksichtigen. Im Folgenden werden exemplarisch für die Vielzahl an Korruptionspräventionsmaßnahmen ausgewählte Good-Practice-Beispiele der obersten Bundesbehörden (Punkt [2.8.1.](#)) und der Dienststellen in den Geschäftsbereichen (Punkt [2.8.2.](#)) in Wortwolken dargestellt. Die Auswahl beruht auf einer qualitativen Auswertung von besonders häufig genannten Maßnahmen als auch besonders innovativen Good-Practice-Beispielen:

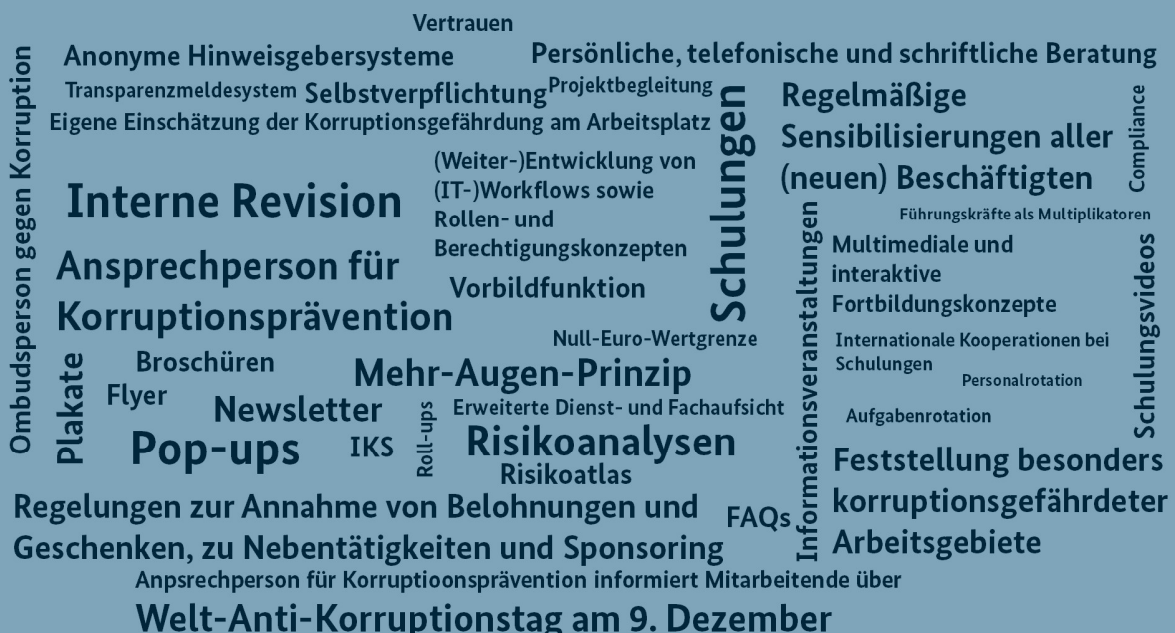
¹⁹ Vgl. [Anhang C](#) Tabelle [12](#) und [13](#).

Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

2.8.1. Good Practices in den obersten Bundesbehörden



2.8.2. Good Practices in den Dienststellen der Geschäftsbereiche



3. Korruptionsverdachtsfälle

3.1. Verdachtsfälle im Berichtsjahr

Für das Berichtsjahr 2019 wurden folgende Fälle erfasst:

- 22 neue aus dem Berichtsjahr 2019,
- 10 laufende Fälle aus den Vorjahren, die bereits gemeldet wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, und
- 7 bereits gemeldete Fälle, die in 2019 abgeschlossen wurden.

Im folgenden Abschnitt (Punkt [3.1.](#)) werden zunächst relevante Begriffe aus der Richtlinie erläutert und ein kurzer Überblick über den Verfahrensablauf bei Korruptionsverdachtsfällen gegeben. Daraufhin werden die neuen Fälle aus dem Berichtsjahr 2019 (Punkt [3.2.](#)) dargelegt. Anschließend wird über die im Berichtsjahr 2019 abgeschlossenen Fälle (Punkt [3.3.](#)) berichtet.

Mit der Erfassung der laufenden Fälle wurde für den Bericht 2019 begonnen. Ziel ist es die Anzahl laufender Fälle statistisch erfassen zu können.

3.2. Begriffsbestimmungen und Verfahrensablauf

In Korruptionsverdachtsfällen verpflichtet die Richtlinie sowohl die Ansprechperson (Nummer 5.2 der Richtlinie) als auch die Dienststellenleitung (Nummer 10.1 der Richtlinie) zum Handeln, wobei die Ansprechperson intern unterrichten und beraten soll, während die Dienststellenleitung die Schritte gegen mögliche Verschleierungen einleiten und Staatsanwaltschaft und oberste Dienstbehörde unterrichten soll.

3.2.1. Korruptionsverdachtsfall

Der Begriff des Korruptionsverdachtsfalls wird in der Handreichung für die Arbeitsweise der Ansprechperson für Korruptionsprävention bei Verdachtsfällen vom 20. September 2013²⁰ (im Folgenden: Handreichung Ansprechperson) näher erläutert. Danach liegt ein Verdachtsfall vor, wenn nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte für oder Hinweise auf eine Korruptionsstraftat in schriftlicher, mündlicher, telefonischer oder auf andere Weise, auch in anonymisierter Form, bekannt werden. Ein „tatsächlicher“ Anhaltspunkt liegt in der Regel nicht vor, wenn die Eingabe eindeutig denunziatorischen Inhalt hat (vgl. Ziffer 3 der Handreichung Ansprechperson).

3.2.2. Interne Ermittlungen

Tritt ein Verdachtsfall auf, werden regelmäßig Dienststellenleitung, Ansprechperson und Personalverwaltung tätig. Sie stoßen interne Ermittlungen an, unterrichten – je nach Ergebnis der Prüfung – die Strafverfolgungsbehörden und können bei Gefahr in Verzug Maßnahmen gegen Verschleierung treffen. Je nach Behördenstruktur werden zudem Justizariat, interne Ermittlungseinheiten, Interne Revision und/oder der polizeiliche Objektschutz tätig (vgl. zu Aufgaben der Beteiligten im Einzelnen Ziffer 4 und 5 der Handreichung Ansprechperson).

3.2.3. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren

Für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren in Korruptionsverdachtsfällen sind die Staatsanwaltschaften zuständig. Sie stellen zunächst fest, ob ein Anfangsverdacht vorliegt und entschei-

²⁰ Die [Handreichung für die Arbeitsweise der Ansprechperson für Korruptionsprävention bei Verdachtsfällen](#)

[vom 20. September 2013](#) ist auf der Website des BMI abrufbar (letzter Abruf: 04.11.2020).

Korruptionsverdachtsfälle

den, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eröffnet wird. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren endet entweder mit einer Einstellung, einem Strafbefehl oder einer Anklage vor Gericht. Eine Einstellung kommt in Betracht, wenn die Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben haben (§ 170 Absatz 2 StPO), wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht (§ 153 StPO) oder wenn von der Verfolgung der Tat unter Auflagen und Weisungen abgesehen wird (§ 153 a StPO). Ein Strafbefehl gemäß § 407 StPO kommt in Betracht, wenn die Staatsanwaltschaft nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung vor Gericht nicht für erforderlich hält. Eine Anklage vor Gericht erhebt die Staatsanwaltschaft in allen übrigen Fällen, wenn die Ermittlungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einen hinreichenden Tatverdacht ergeben haben (§ 170 Absatz 1 StPO).

3.2.4. Disziplinarverfahren

In der Regel leitet der Dienstherr bei Beamten bereits parallel zur Einschaltung der Staatsanwaltschaft ein Disziplinarverfahren ein. Dieses ruht üblicherweise, bis das Strafverfahren beendet ist und wird anschließend wieder aufgenommen. Die Disziplinarmaßnahme richtet sich in der Regel nach dem Ausgang des Strafverfahrens. Wird im Strafverfahren eine Beamtin bzw. ein Beamter vor einem deutschen Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (§ 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBG) oder wegen Bestechlichkeit im Hauptamt zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten (§ 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG) verurteilt, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Das Dis-

ziplinarverfahren wird dann eingestellt (§ 32 Absatz 2 Nummer 2 BDG). Aber auch wenn das strafrechtliche Verfahren eingestellt wird oder das Gericht eine geringere Strafe ausspricht als die vorgenannten Freiheitsstrafen, kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden. Grund hierfür sind die erhöhten Anforderungen, die sich aus dem Beamtenrecht für das Verhalten einer Beamtin bzw. eines Beamten ergeben. Folgende Disziplinarmaßnahmen sind gemäß § 5 Absatz 1 BDG bei Beamten möglich:

- Verweis (§ 6 BDG),
- Geldbuße (§ 7 BDG),
- Kürzung der Dienstbezüge (§ 8 BDG),
- Zurückstufung (§ 9 BDG) oder
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10 BDG).

3.2.5. Arbeitsrechtliche Schritte

Bei Tarifbeschäftigten leitet der Arbeitgeber ebenfalls in der Regel parallel arbeitsrechtliche Schritte ein und lässt dieses bis zum Abschluss des Strafverfahrens ruhen. An dieses Verfahren ist er jedoch nicht gebunden und kann Maßnahmen (z. B. Kündigungen) auch während des laufenden Strafverfahrens aussprechen.

Folgende arbeitsrechtliche Maßnahmen sind bei Tarifbeschäftigten möglich:

- einfache Ermahnung,
- förmliche Abmahnung,
- ordentliche Kündigung oder
- außerordentliche Kündigung (gemäß § 626 BGB).

3.2.6. Abschluss eines Verdachtsfalls

Ein Verdachtsfall ist abgeschlossen, wenn die personalbearbeitende Stelle und/oder die

Korruptionsverdachtsfälle

Staatsanwaltschaft entscheiden, kein (Straf-) Verfahren zu eröffnen. Ein Verdachtsfall ist ebenfalls abgeschlossen, wenn eine rechts- bzw. bestandskräftige Entscheidung in personal-, disziplinar- und/oder strafrechtlicher Hinsicht vorliegt (vgl. Ziffer 3 der Handreichung Ansprechperson).

3.3. Neue Fälle

Für das Berichtsjahr 2019 wurden von sieben obersten Bundesbehörden (AA, BKM, BMF, BMG, BMI, BMVg und BMZ) oder deren Geschäftsbereichen 22 neue Verdachtsfälle gemeldet. Davon wurden neun Verdachtsfälle (40 Prozent) bereits im Berichtsjahr 2019 abgeschlossen.

Ein internes Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Anfangsverdachts eingestellt.

In einem Fall konnte die verdächtige Person nicht mehr erreicht werden. Der Verdachtsfall wurde dem zuständigen Diplomatischen Servicebüro im Gastland gemeldet.

Der Abschluss von sechs strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erfolgte:

- in fünf Fällen mit einer Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts und
- in einem Fall mit einer Verurteilung.

In einem Fall wurde in einem Disziplinarverfahren eine Geldbuße (§ 7 BDG) auferlegt.

In drei Fällen erfolgten arbeitsrechtliche Schritte.

In vier neuen Fällen lag ein Verdacht gegen (teils) unbekannte Personen vor. In den 19 weiteren neuen Fällen wurden insgesamt 25 Personen der

Korruption oder typischer Begleitdelikte wie Betrug verdächtig: sechs Personen in der Gruppe der Beamten, vier Personen in der Gruppe der Tarifbeschäftigten, acht Personen in der Gruppe der externen Beschäftigten (insbesondere lokal Beschäftigte) und sieben Personen in der Gruppe Dritte.

Die Verweildauer im Arbeitsgebiet ist für zwölf Personen bekannt und reicht von weniger als drei Jahre bis mehr als 7 Jahre. Im gleichen Arbeitsgebiet tätig waren:

- zwei Personen weniger als 3 Jahre,
- eine Person weniger als 5 Jahre,
- drei Personen weniger als 7 Jahre und
- sechs Personen mehr als 7 Jahre.

Davon waren acht Personen in bkA tätig; vier Personen mehr als 5 Jahre. Für eine Person wurden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

3.3.1. Auswärtiges Amt (AA)

Das AA meldete für das Berichtsjahr einen neuen Fall in einer Auslandsvertretung, der teils gegen unbekannt geführt wurde und die Unterschlagung von erhobenen Visagebühren betrifft. Es wurden keine weiteren Ermittlungen durchgeführt. Der verdächtige Beschäftigte hat das Beschäftigungsverhältnis an der Auslandsvertretung gekündigt und war nicht mehr erreichbar. Der Vorfall wurde dem zuständigen Diplomatischen Servicebüro im Gastland gemeldet.

3.3.2. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) meldete für das Berichtsjahr einen neuen Fall. Mindestens ein Tarifbeschäftigter der Stiftung war in den Fall involviert. Die Anzahl weiterer, auch externer Verdächtiger ist noch unbekannt. Der

Korruptionsverdachtsfälle

Verdachtsfall betrifft die Vergabe kleinerer Reparaturarbeiten an Gebäuden und technischen Anlagen sowie deren Wartung durch die zuständige Fachabteilung unter Missachtung und Verletzung der Vergabevorschriften. Die eingehende Prüfung der dazu bekannt gewordenen Hinweise wurde im Berichtsjahr durch die Interne Revision in einem internen Ermittlungsverfahren eingeleitet.

3.3.3. Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Die Zollverwaltung meldete im Berichtsjahr fünf neue Fälle. Davon wurden bereits zwei Fälle mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

In einem Fall wurde einem Beamten der Zollverwaltung von einem Dritten kommentarlos ein Videospiel im Wert von 30 Euro übersandt. Es lag der Verdacht auf Vorteilsgewährung vor. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Dritten wurde im Berichtsjahr aufgenommen und das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Ein Fall wird gegen unbekannt geführt. Über das Internetportal der Generalzolldirektion für Korruptionshinweise erhielt eine Behörde der Zollverwaltung eine Niederschrift einer telefonischen anonymen Anzeige. Sie enthielt die Information, dass ein Beschäftigter dieser Zollbehörde einem Unternehmen interne Informationen über anstehende Prüfungen mitteile. Ein internes Ermittlungsverfahren wurde abgeschlossen. Es konnte nicht festgestellt werden, dass einzelne Beschäftigte dieser Zollbehörde sich unrechtmäßig verhalten haben.

Einem Beamten der Zollverwaltung wird vorgeworfen, in drei nachgewiesenen Fällen türkische Versanddokumente über Wasserpfeifentabak

und zugehörige Abfertigungsvorgänge manipuliert zu haben, ohne dass sich eine weitere Zollabfertigung angeschlossen hat. Der Tabak wurde über Dritte weiterveräußert bzw. sollte weiterveräußert werden. Dem Fall wurde zunächst mit einem internen Ermittlungsverfahren begegnet, welches in ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren überführt wurde. Auch ein Disziplinarverfahren wurde eingeleitet.

Ein durch die Zollverwaltung überprüftes Unternehmen wurde im Prüfverlauf durch eine steuerberatende Person vertreten. Diese stellte einer Tarifbeschäftigten der Zollverwaltung unaufgefordert Wertmarken zum Verzehr in der Kantine des geprüften Unternehmens im Wert von 250 Euro und somit eine geldwerte Zuwendung zur Verfügung (Vorteilsgewährung). Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde gegen die steuerberatende Person im Berichtsjahr aufgenommen.

Ein Beamter der Zollverwaltung wird verdächtigt, sich der Vorteilsannahme (u. a. Bezahlung eines Essens durch einen Restaurantbesitzer) sowie weiterer Delikte wie der Beihilfe zur Steuerhinterziehung, der Anstiftung oder Beihilfe zum Verrat von Dienstgeheimnissen und der Beihilfe zur Steuerhehlerei schuldig gemacht zu haben. Der Schaden ist nicht bezifferbar. Ein Disziplinarverfahren wurde aufgenommen. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde eröffnet.

3.3.4. Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Das BMG meldete im Berichtsjahr einen neuen Fall, in dem ein externer Beschäftigter eines externen Systembetreuungsunternehmens involviert war. Dieser Mitarbeiter verkaufte interne Daten an einen externen Interessenten. Der Vorteil lässt sich als Informationsvorsprung durch

Korruptionsverdachtsfälle

Insiderkenntnisse beschreiben. Der Schaden ist nicht bezifferbar. Die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurden abgeschlossen. Der externe Beschäftigte wurden nach § 202a StGB (Ausspähen von Daten) sowie weiterer nicht im Zusammenhang stehender Delikte zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

3.3.5. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

Im Geschäftsbereich des BMI meldeten das Bundesamt für Migration und Flüchtling (BAMF) und die Bundespolizei (BPOL) zusammen insgesamt sieben neue Fälle, von denen bereits fünf abgeschlossen wurden.

Das BAMF meldete fünf neue Fälle. Davon wurden drei bereits im Berichtsjahr mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Ein Tarifbeschäftigter einer Außenstelle des BAMF stand im Verdacht, für die Vergabe von Dolmetscheraufträgen an einen Dolmetscher Zahlungen von diesem erhalten zu haben. Ein internes Ermittlungsverfahren gegen die verdächtigen Personen wurde an Polizei und Staatsanwaltschaft abgegeben. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Ein Verdachtsfall betraf eine für das BAMF tätige Dolmetscherin. In einem anonymen Schreiben wurden Vorwürfe erhoben, dass die Dolmetscherin von Asylantragstellern Geld für Asylgründe und ausgedachte Geschichten erhalten haben soll. Die Dolmetscherin soll Geldbeträge zwischen 1.500 und 2.500 Euro pro Antragstellendem angenommen haben. Ein internes Er-

mittlungsverfahren wurde an Polizei und Staatsanwaltschaft abgegeben. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Eine unbekannt Person wird verdächtigt, ein Dolmetscherbüro sowohl bei der Vergabe von Übersetzungsaufträgen als auch bei der Festlegung der hierfür zu zahlenden Vergütung durch das BAMF gegen Annahme eines unberechtigten Vorteils unrechtmäßig bevorzugt zu haben. Ein internes Ermittlungsverfahren wurde an Polizei und Staatsanwaltschaft abgegeben. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Laut einem anonymen Schreiben soll ein Tarifbeschäftigter einer Außenstelle des BAMF gemeinsam mit einem Familienangehörigen mit Hilfe von Informationen aus seiner Tätigkeit im Asylverfahrenssekretariat regelmäßig illegal Ausländerinnen und Ausländer in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleust haben. Als Gegenleistung soll der Beschäftigte zusammen mit dem Familienangehörigen einen Geldbetrag in Höhe von 8.000 Euro erhalten haben. Gegen ihn wurde ein internes Ermittlungsverfahren aufgenommen, das an die Polizei und Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

In einem Ankunftszentrum des BAMF bot eine Asylantragstellerin bei der Aktenanlage an, für die Löschung ihrer Fingerabdrücke und somit die Möglichkeit der Asylantragstellung in einem anderen europäischen Land, ein Entgelt zu zahlen. Die anwesenden Mitarbeitenden haben den Korruptionsversuch sofort abgewehrt und den Sachverhalt gemeldet. Ein internes Ermittlungsverfahren wurde an Polizei und Staatsanwaltschaft abgegeben.

Korruptionsverdachtsfälle

Die BPOL meldete zwei neue Verdachtsfälle im Berichtsjahr von denen der erste mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen und der zweite mit einer Einstellung gemäß § 153 Absatz 1 StPO wegen Geringfügigkeit im Berichtsjahr abgeschlossen wurden:

Ein Beamter der Bundespolizei hat mehrfach den Küchenbereich und die Lounge einer Fluggesellschaft aufgesucht, ohne hierfür einen dienstlichen Auftrag gehabt zu haben. Im Zusammenhang mit seinem Lounge-Aufenthalt erhielt er von den im Küchenbereich eingesetzten Mitarbeitern Zeitschriften, Kaffee und Gebäck. Die Höhe des Vorteils ist nicht bezifferbar. Den Sachverhalt meldete der Beamte seinem Vorgesetzten erst, nachdem der zuständige Flight-Manager der Fluggesellschaft den Beamten darauf hinwies, dass der Bereich für den Beamten nicht zugänglich ist. Die Annahme der ihm zugeflossenen Zuwendungen hatte der Beamte zuvor gegenüber der Dienststelle nicht angezeigt. Gegen den Beamten wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet und mit der Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von 1.000 Euro abgeschlossen.

Gegen einen Beamten der Bundespolizei wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, weil dieser für eine vorgetäuschte Feier eines Dienstjubiläums von seinem dienstlichen Arbeitsplatzcomputer mehrere Destillieren angeschrieben und um Übersendung von Gin für eine Verkostung gebeten hatte. Hierbei war er davon ausgegangen, dass ihm die Destillieren den Alkohol kostenlos zur Verfügung stellen würden. Derzeit wird noch ermittelt, ob der Verdächtige kostenlose Proben von Spirituosen erhielt. Das gegen den Beamten wegen Betrugs eingeleitete Strafverfahren wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit gemäß § 153

Absatz 1 StPO eingestellt. Das Disziplinarverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

3.3.6. Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

Im Berichtsjahr meldete das BMVg für den Geschäftsbereich drei neue Fälle:

Ein Beamter des Bundeswehrdienstleistungszentrums bevorzugte ein Handwerkerunternehmen bei Auftragsvergaben bzw. bescheinigte (nicht) erbrachte Leistungen fehlerhaft. Hierfür könnten Vorteile geflossen sein. Ein internes Ermittlungsverfahren wurde an Polizei und Staatsanwaltschaft abgegeben und ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren aufgenommen. Zudem wurde ein Disziplinarverfahren gegen den Beamten eröffnet.

Zwei Kunden der Verwertungsgesellschaft des Bundes übersandten an die Materialbewirtschaftung der Bundeswehr je einen Umschlag, der neben dienstlichen Unterlagen jeweils einen Geldbetrag in Höhe von 50 Euro Bargeld enthielt. Der Vorteil beträgt insgesamt 100 Euro. Der Vorfall wurde durch die Dienststelle umgehend gemeldet und ein internes Ermittlungsverfahren aufgenommen.

Ein Unternehmen steht im Verdacht, einem Beamten einer wehrtechnischen Dienststelle einen Vorteil in Form von 15 Unterhaltungs- und Kommunikationselektronikgeräten im Wert von insgesamt 10.322,90 Euro gewährt zu haben. Spiegelbildlich steht die Annahme des Vorteils durch den Mitarbeiter. Eine konkrete Gegenleistung des Bundeswehrmitarbeiters ist bisher nicht erkennbar. Ein internes Ermittlungsverfahren wurde an Polizei und Staatsanwaltschaft abge-

Korruptionsverdachtsfälle

geben und ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren aufgenommen. Zudem wurde ein Disziplinarverfahren gegen den Beamten eröffnet.

3.3.7. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) meldete vier neue Fälle im Berichtsjahr:

Zwei externe Beschäftigte aus dem Tätigkeitsbereich der Beschaffung haben ein Geldgeschenk im Wert von 600 Euro von einem Lieferanten angenommen. Es folgten arbeitsrechtliche Schritte mit Abschluss des internen Ermittlungsverfahrens. Eine verdächtige Person erhielt eine förmliche Abmahnung. Der anderen Person wurde außerordentlich gekündigt. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet.

Eine externe Beschäftigte hat bei Kleinbeschaffungen nicht regelkonform agiert und stattdessen eine Wettbewerbsverzerrung bei Anbietern von Dienstleistungen gezielt herbeigeführt und eine Kommission genommen. Als nicht bezifferbare Vorteile erhielt sie das Kickback²¹. Die Interne Revision nahm ein internes Ermittlungsverfahren auf. Mit Abschluss des internen Ermittlungsverfahrens folgten arbeitsrechtliche Schritte. Der verdächtigten Person wurde ordentlich gekündigt. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet.

Eine externe Beschäftigte wird verdächtigt, eine Vergabe zu Gunsten eines Dienstleisters zur Bereitstellung von Mietfahrzeugen und Fahrern gegen das Versprechen einer Kickback-Zahlung (deutsch: Rückvergütung) manipuliert zu haben.

²¹ Kickbacks (deutsch: Rückvergütung) sind nicht offen gelegte Zahlungen, die ein Dritter an die Mitarbeiter*innen der GIZ leistet. Sie sind intern klassifiziert als Korruption,

Es folgten arbeitsrechtliche Schritte mit Abschluss des internen Ermittlungsverfahrens. Der verdächtigten Person wurde außerordentlich gekündigt. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet.

Zwei externe Beschäftigte aus einem Landesbüro bedrängten eine Gutachterin zum Abschluss eines Gutachtervertrages mit einem überhöhten Leistungsbudget, um die Mehrzahlung als Kickback zu erhalten. Der Schaden zum Nachteil öffentlicher Haushalte beläuft sich auf 9.000 Euro. Dieser Schaden wurde zulasten des Gewinns der GIZ ausgebucht. Beiden verdächtigen Personen wurde außerordentlich gekündigt. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet.

3.4. Abgeschlossene Fälle

Im Berichtsjahr 2019 meldeten vier oberste Bundesbehörden (BMF, BMI, BMU und BMVI) oder deren Geschäftsbereiche sieben abgeschlossene Verdachtsfälle. Damit wurden fünf strafrechtliche Ermittlungsverfahren und vier Disziplinarverfahren abgeschlossen.

Der Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erfolgte:

- in drei Fällen mit einer Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Absatz 2 StPO),
- in einem Fall mit einer Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) und
- in einem Fall mit einer Einstellung unter Auflagen und Weisungen (§ 153a StPO).

weil sie kollusives Agieren zum Missbrauch anvertrauter Macht zu beidseitigen Vorteilen beinhaltet.

Korruptionsverdachtsfälle

Der Abschluss der Disziplinarverfahren erfolgte:

- in einem Fall mit einer Zurückstufung (§ 9 BDG),
- in einem Fall mit Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10 BDG),
- in einem Fall mit Eintritt des Beamten in den Ruhestand (§ 32 Absatz 1 Nummer 4 BDG) und
- in einem Fall aufgrund des Ablebens des Beamten (§ 32 Absatz 2 Nummer 1 BDG)

In den sieben abgeschlossenen Fällen waren insgesamt 15 Personen in Korruption oder in typische Begleitdelikte wie Betrug involviert. Davon sind sieben Personen in einem Beamtenverhältnis und acht Personen Tarifbeschäftigte. In einem Fall liegt der Verdacht zudem gegen eine unbekannte Anzahl Dritter vor. Ob und mit welchem Ergebnis gegen diese Verfahren geführt werden oder abgeschlossen wurden, kann nicht angegeben werden, da hierzu keine Informationen vorliegen. Der Fall wird daher als abgeschlossen gewertet.

Die Verweildauer der 15 verdächtigten Personen im gleichen Arbeitsgebiet reicht von weniger als einem halben Jahr bis zu mehr als 7 Jahren. Im gleichen Arbeitsgebiet tätig waren:

- eine Person weniger als ein halbes Jahr,
- fünf Personen weniger als ein Jahr,
- eine Person weniger als 3 Jahre,
- zwei Personen weniger als 5 Jahre und
- sieben Personen mehr als 7 Jahre.

In bkA waren 12 Personen tätig; sieben von ihnen mehr als fünf Jahre. Für sechs Personen in bkA wurden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

3.4.1. Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Im Geschäftsbereich des BMF meldeten die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und die Ortsbehörden des Zolls (ZOB) zusammen zwei abgeschlossene Fälle im Berichtsjahr.

Die BImA meldet im Berichtsjahr den Abschluss eines in 2013 gemeldeten Verdachtsfalls gegen einen Beamten und einen Tarifbeschäftigten sowie eine unbestimmte Anzahl Dritter. Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar: Die BImA-Beschäftigten wurden des Betruges im Rahmen der Konversion einer ehemals militärisch genutzten Liegenschaft verdächtigt. Gegen externe Dritte wurde wegen Verdachts des Betruges und der Vorteilsnahme ermittelt. Die gegen die beiden BImA-Beschäftigten eröffneten Verfahren wurden eingestellt. In den Einstellungsbeschlüssen hat das Gericht angeführt, dass die den Angeeschuldigten vorgeworfenen Taten nicht mehr als Vergehen verfolgt werden können (§ 153a Absatz 2 Satz 5 StPO) und hat sie deshalb nach Zahlung von Geldauflagen gemäß § 153 a StPO endgültig eingestellt. Gegen weitere BImA-Beschäftigte wurde nicht ermittelt. Bei der unbestimmten Anzahl Dritter handelt es sich um Externe, mit denen die BImA-Beschäftigten nicht zusammengearbeitet haben. Ob und mit welchem Ergebnis gegen diese externen Dritte Verfahren geführt wurden, kann nicht angegeben werden, da hierzu keine Informationen vorliegen.

Die Ortsbehörden des Zolls (ZOB) meldeten im Berichtsjahr einen abgeschlossenen Fall, bei dem sich der Korruptionsverdacht bestätigt hatte. Er stammt aus dem Jahr 2008. Ein Beamter der Zollverwaltung erhielt von dem Inhaber eines Unternehmens Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile im Gesamtwert von ca. 4.500 Euro in Bezug auf sein Amt. Dafür nahm er die

Korruptionsverdachtsfälle

von dem Unternehmen erstellten Ausfuhranmeldungen im IT-System an und gab die auszuführenden Waren anschließend zur Ausfuhr frei. Dabei wusste er, dass diese vorher nicht am Arbeitsplatz des Zollamts gestellt worden waren und er zum Teil für die getätigten Ausfuhr örtlich nicht zuständig war. Das Disziplinarverfahren wurde aufgrund des Ablebens des Beamten nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 BDG eingestellt.

3.4.2. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

Das BMI meldete einen abgeschlossenen internen Verdachtsfall aus dem Jahr 2016. Ein Beamter wurde verdächtigt, die Vergabe von Leistungen an eine befreundete Unternehmerin unter Verletzung der internen Vergaberichtlinien und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen. Der Vorteil entspricht dem Vergabevolumen von 500.000 Euro. Das Disziplinarverfahren wurde mit einer Zurückstufung abgeschlossen. Der Beamte wurde um ein Amt zurückgestuft. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Im Geschäftsbereich des BMI meldete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zwei abgeschlossene Fälle:

Über die Ombudsperson gegen Korruption ging 2018 ein anonymer Hinweis ein. Danach sollen sechs Beschäftigte einer Außenstelle des BAMF unter anderem Geschenke und Bargeld von insgesamt zehn Dolmetschenden angenommen haben. Weiter bestand der Verdacht von falschen Dolmetscherabrechnungen. Einer der Beschäftigten soll zudem entgegen den Dienstanweisungen einem Dolmetschenden für einen Zeitraum von 14 Monaten verbindlich einen Dolmet-

schereinsatz zugesagt haben. Bei den Beschäftigten handelte es sich um zwei Beamte und vier Tarifbeschäftigte. Die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurden mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Absatz 2 StPO gegen alle Verdächtigen eingestellt.

Ein Beamter des BAMF wurde 2016 der Veruntreuung von Haushaltsmitteln verdächtigt. Der tatsächliche oder erwartete Schaden zum Nachteil öffentlicher Haushalte wurde mit 33.987,74 Euro beziffert. Die Schadenswiedergutmachung betrug 18.487,74 Euro. Ein Disziplinarverfahren wurde durch Urteil gemäß § 66 BDG beendet und der Beamte wurde nach § 10 BDG aus dem Beamtenverhältnis entfernt

3.4.3. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

Das BMU meldet einen abgeschlossenen Fall aus dem Jahr 2016. Ein Beamter wurde verdächtigt, gegen die Pflicht zur uneigennützig und vertrauenswürdigen Amtsführung gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 BBG und gegen die Pflicht zur achtungswürdigen inner- und außerdienstlichen Amtsführung gemäß § 61 Absatz 1 Satz 3 BBG verstoßen zu haben. Ein Strafverfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Die Einstellung des Disziplinarverfahrens erfolgte gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 4 BDG, da im Hinblick auf das Vorliegen mildernder Umstände gegen den in den Ruhestand eingetretenen Beamten keine Disziplinarmaßnahme zu verhängen war.

3.4.4. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Im Geschäftsbereich des BMVI wurde ein Fall abgeschlossen:

Korruptionsverdachtsfälle

Im Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) sollen in 2017 drei Tarifbeschäftigte aus dem Bereich der Anlieferung von Waren von einem Unternehmen, mit dem das BSH in geschäftlichem Kontakt stand, jeweils ein Geschenk im Wert von 30 Euro erhalten haben. Anzeige oder Genehmigung erfolgten nicht. Gegen einen der Verdächtigen wurde das strafrechtliche Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Gegen die beiden weiteren Verdächtigen wurden die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 153 Absatz 1 StPO wegen Geringfügigkeit eingestellt.

4. Korruptionsprävention im internationalen Kontext

Korruptionsprävention wird in verschiedenen internationalen Foren behandelt. Hier sind insbesondere Vereinte Nationen, G20 (ACWG - Antikorruptionsarbeitsgruppe), OECD und der Europarat (GRECO – Staatengruppe gegen Korruption) zu nennen. Das BMI vertritt für die Bundesregierung das Thema Korruptionsprävention in diesen Gremien.

Die Herangehensweise der Bundesverwaltung an die Korruptionsprävention sowie die deutsche Expertise wird international sehr geschätzt. Ausdrückliche internationale Anerkennung erfährt das Konzept der Ansprechperson²². Es wurde mittlerweile als bewährte Praxis von der OECD aufgenommen und wird im Rahmen ihrer Integritätsüberprüfung und -berichte empfohlen. Hierbei wird vor allem geschätzt, dass die Ansprechperson eine rein präventive Aufgabe wahrnimmt und nicht – wie in manchen anderen Ländern – Teil einer ermittelnden Einheit ist. Ebenfalls Modellcharakter hat die Zusammenarbeit der Ressorts durch das Netzwerk der Ansprechperson sowie deren Koordination mit ihren jeweiligen Geschäftsbereichen. Auch die Gruppe gegen Korruption des Europarates emp-

fiht regelmäßig im Rahmen ihrer Evaluierungen die Einsetzung einer „Person zur vertraulichen Beratung“.

Es finden regelmäßige Evaluationen statt: Im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UNCAC) gegen Korruption wird dessen konkrete Anwendung regelmäßig überprüft. Evaluiert werden hier in mehreren Untersuchungszyklen die einzelnen Bereiche des Übereinkommens – zunächst Kriminalisierung und Strafverfolgung sowie internationale Zusammenarbeit, im nächsten Schritt Korruptionsprävention und Vermögensabschöpfung/Rückgewinnungshilfe. Im Jahr 2018 wurde Deutschland in den Bereichen Korruptionsprävention und Vermögensabschöpfung/Rückgewinnungshilfe evaluiert. Die Zusammenfassung der Evaluierung²³ sowie der vollständige Bericht²⁴ sind in englischer Sprache auf der Website der Vereinten Nationen abrufbar.

Die GRECO evaluiert die Mitgliedstaaten ebenfalls in regelmäßigen Abständen. In der fünften Evaluierungsrunde zur Integrität bei hochrangigen Entscheidungsträgern und Strafverfolgungsbehörden fand der Vor-Ort-Besuch in Deutschland im Dezember 2019 statt. Der Bericht wurde am 29. Oktober 2020 im GRECO-Plenum angenommen und wird zeitnah auch in Deutsch veröffentlicht.

²² Siehe Punkt [2.4](#).

²³ Die [Zusammenfassung der Evaluierung im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen \(UNCAC\) gegen Korruption](#) ist in englischer Sprache abrufbar auf der Website der Vereinten Nationen (letzter Abruf: 04.11.2020).

²⁴ Der vollständige [Bericht zur Evaluierung im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen \(UNCAC\) gegen Korruption](#) ist in englischer Sprache abrufbar auf der Website der Vereinten Nationen (letzter Abruf: 10.11.2020).

5. Ausblick

Auf Empfehlung des Bundesrechnungshofes hat das BMI vorgeschlagen, die Berichte zur Korruptionsprävention, zum Sponsoring und zum Einsatz externer Personen ab dem Berichtsjahr 2020 zusammenzuführen und in einem Bericht zur Integrität in der Bundesverwaltung zu bündeln. Diesem Verfahrensvorschlag stimmte der Ausschuss für Inneres und Heimat in der 102. Sitzung am 7. Oktober 2020 und der Haushaltsausschuss in der 75. Sitzung am 28. Oktober 2020 zu.

Der Bericht zur Integrität in der Bundesverwaltung soll jährlich zum 30. September, erstmals zum 30. September 2021, vorgelegt werden.

Die im Jahr 2017 angestoßene Überarbeitung der Richtlinie zur Korruptionsprävention wurde im Berichtsjahr fortgesetzt und soll in ein geplantes Gesetzesvorhaben zur Regelung von Korruptionsprävention, Sponsoring und Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung eingebettet werden. Im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung sollen folgende im Rahmen der Überarbeitung konsentierete Grundsätze zur Rotation angewendet werden:

- Gleichwertigkeit der Präventionsmaßnahmen,
- Gleichwertigkeit der Rotationsmaßnahmen und
- Verantwortlichkeit der Dienststellen für die Vorgaben zur Rotation.

Anhang

Anhang A – Datengrundlage

Anhang A Tabelle 1 – Vom Bericht erfasste oberste Bundesbehörden (OBB)

Kurzbezeichnung der OBB	Bezeichnung der obersten Bundesbehörde
AA	Auswärtiges Amt
BBk	Deutsche Bundesbank
BfDI	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BKAmt	Bundeskanzleramt
BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
BPrA	Bundespräsidialamt
BR	Bundesrat
BRH	Bundesrechnungshof (Verwaltung)
BT	Deutscher Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

Anhang

Anhang A Tabelle 2 – Vom Bericht erfasste Dienststellen der Geschäftsbereiche (GB)

Kurzbezeichnung der Dienststelle	OBB	Bezeichnung der Dienststelle/Beteiligungsgesellschaft	Verwaltungsebene/Organisationsform
DAI	AA	Deutsches Archäologisches Institut	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
ZIF	AA	Berliner Zentrum für internationale Friedenseinsätze gGmbH	Juristische Person des privaten Rechts
BND	BKAmt	Bundesnachrichtendienst	Obere Bundesbehörde
AdK	BKM	Akademie der Künste	Obere Bundesbehörde
BArch	BKM	Bundesarchiv	Obere Bundesbehörde
BKGE	BKM	Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa	Obere Bundesbehörde
BKHSS	BKM	Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
BStU	BKM	Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	Obere Bundesbehörde
BWBS	BKM	Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
DHM	BKM	Stiftung Deutsches Historisches Museum	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
DNB	BKM	Deutsche Nationalbibliothek	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
FFA	BKM	Filmförderungsanstalt	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
HdG	BKM	Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
JMB	BKM	Stiftung Jüdisches Museum Berlin	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)

Anhang

Kurzbezeichnung der Dienststelle	OBB	Bezeichnung der Dienststelle/Beteiligungsgesellschaft	Verwaltungsebene/Organisationsform
KBB	BKM	Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
OvBSt	BKM	Otto-von-Bismarck-Stiftung	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
RFEG	BKM	Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
SPK	BKM	Stiftung Preußischer Kulturbesitz	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
StAA	BKM	Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
StBKAH	BKM	Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
StDfdeJE	BKM	Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
THH	BKM	Stiftung Bundespräsident Theodor-Heuss-Haus	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
Transit	BKM	Transit Film GmbH	Juristische Person des privaten Rechts
BAG**	BMAS	Bundesarbeitsgericht	Bundesgericht
BAS	BMAS	Bundesamt für Soziale Sicherung	Obere Bundesbehörde
BAuA	BMAS	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	Obere Bundesbehörde
BG Bau	BMAS	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
BGW	BMAS	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
BSG	BMAS	Bundessozialgericht	Bundesgericht

Anhang

Kurzbezeichnung der Dienststelle	OBB	Bezeichnung der Dienststelle/Beteiligungsgesellschaft	Verwaltungsebene/Organisationsform
DRV Bund	BMAS	Deutsche Rentenversicherung Bund	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
DRV KBS	BMAS	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
SVLFG	BMAS	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
VBG	BMAS	Verwaltungsberufsgenossenschaft	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
BIBB	BMBF	Bundesinstitut für Berufsbildung	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
BfR	BMEL	Bundesinstitut für Risikobewertung	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
BLE	BMEL	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
BSA	BMEL	Bundessortenamt	Obere Bundesbehörde
BVL	BMEL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	Obere Bundesbehörde
DBFZ	BMEL	Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH	Juristische Person des privaten Rechts
FLI	BMEL	Friedrich-Loeffler-Institut	Obere Bundesbehörde
JKI	BMEL	Julius-Kühn-Institut	Obere Bundesbehörde
MRI	BMEL	Max-Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel	Obere Bundesbehörde
Thünen	BMEL	Johann Heinrich von Thünen-Institut	Obere Bundesbehörde

Anhang

Kurzbezeichnung der Dienststelle	OBB	Bezeichnung der Dienststelle/Beteiligungsgesellschaft	Verwaltungsebene/Organisationsform
BaFin	BMF	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
BAnst PT	BMF	Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
BDr	BMF	Bundesdruckerei GmbH	Juristische Person des privaten Rechts
BImA	BMF	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
BZSt	BMF	Bundeszentralamt für Steuern	Obere Bundesbehörde
EVZ	BMF	Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
EWN	BMF	Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH	Juristische Person des privaten Rechts
FA	BMF	Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH	Juristische Person des privaten Rechts
FMSA	BMF	Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
GZD	BMF	Zoll – Generalzolldirektion	Obere Bundesbehörde
ITZBund	BMF	Informationstechnikzentrum Bund	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
LMBV	BMF	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Juristische Person des privaten Rechts
MSPT	BMF	Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
VEBEG	BMF	VEBEG GmbH	Juristische Person des privaten Rechts
ZOB	BMF	Zoll – Ortsbehörden	kumulierte Erfassung: untere Bundesbehörden (49)

Anhang

Kurzbezeichnung der Dienststelle	OBB	Bezeichnung der Dienststelle/Beteiligungsgesellschaft	Verwaltungsebene/Organisationsform
BAFzA	BMFSFJ	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	Obere Bundesbehörde
BPjM	BMFSFJ	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	Obere Bundesbehörde
BfArM	BMG	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte	Obere Bundesbehörde
BZgA	BMG	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	Obere Bundesbehörde
DIMDI	BMG	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information	Obere Bundesbehörde
PEI	BMG	Paul-Ehrlich-Institut	Obere Bundesbehörde
RKI	BMG	Robert Koch-Institut	Obere Bundesbehörde
BAA	BMI	Bundesausgleichsamt	Obere Bundesbehörde
BADV	BMI	Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen	Obere Bundesbehörde
BAMF	BMI	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Obere Bundesbehörde
Baukultur	BMI	Bundesstiftung Baukultur	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
BBK	BMI	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	Obere Bundesbehörde
BBR	BMI	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung	Obere Bundesbehörde
BDBOS	BMI	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
BeschA	BMI	Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern	Obere Bundesbehörde
BfV	BMI	Bundesamt für Verfassungsschutz (Geheimhaltung)	Obere Bundesbehörde

Anhang

Kurzbezeichnung der Dienststelle	OBB	Bezeichnung der Dienststelle/Beteiligungsgesellschaft	Verwaltungsebene/Organisationsform
BIB	BMI	Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
BISp	BMI	Bundesinstitut für Sportwissenschaft	Obere Bundesbehörde
BKA	BMI	Bundeskriminalamt	Obere Bundesbehörde
BKG	BMI	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie	Obere Bundesbehörde
BpB	BMI	Bundeszentrale für politische Bildung	Obere Bundesbehörde
BPOL	BMI	Bundespolizei	kumulierte Erfassung: untere Bundesbehörden (12)
BPOLP	BMI	Bundespolizeipräsidium	Obere Bundesbehörde
BSI	BMI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	Obere Bundesbehörde
BVA	BMI	Bundesverwaltungsamt	Obere Bundesbehörde
HS Bund	BMI	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	Obere Bundesbehörde
StBA	BMI	Statistisches Bundesamt	Obere Bundesbehörde
THW	BMI	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk	Obere Bundesbehörde
ZITIS	BMI	Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich	Obere Bundesbehörde
BFH	BMJV	Bundesfinanzhof	Bundesgericht
BfJ	BMJV	Bundesamt für Justiz	Obere Bundesbehörde
BGH	BMJV	Bundesgerichtshof	Bundesgericht
BPatG	BMJV	Bundespatentgericht	Bundesgericht
BVerwG	BMJV	Bundesverwaltungsgericht	Bundesgericht
DPMA	BMJV	Deutsches Patent- und Markenamt	Obere Bundesbehörde

Anhang

Kurzbezeichnung der Dienststelle	OBB	Bezeichnung der Dienststelle/Beteiligungsgesellschaft	Verwaltungsebene/Organisationsform
GBA	BMJV	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	Bundesgericht
BASE	BMU	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	Obere Bundesbehörde
BfN	BMU	Bundesamt für Naturschutz	Obere Bundesbehörde
BfS	BMU	Bundesamt für Strahlenschutz	Obere Bundesbehörde
BGE	BMU	Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH	Juristische Person des privaten Rechts
BGZ	BMU	Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH	Juristische Person des privaten Rechts
UBA	BMU	Umweltbundesamt	Obere Bundesbehörde
ZUG	BMU	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH	Juristische Person des privaten Rechts
BAMAD	BMVg	Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst	Obere Bundesbehörde
AMK	BMVg	Amt für Militärkunde	Mittlere Bundesbehörde
BiZBw	BMVg	Bildungszentrum der Bundeswehr	Obere Bundesbehörde
BiZBw-U	BMVg	Bildungszentrum der Bundeswehr	kumulierte Erfassung: untere Bundesbehörden (15)
BAAINBw	BMVg	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr	Obere Bundesbehörde
BAAINBw M	BMVg	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr	kumulierte Erfassung: mittlere Bundesbehörden (10)
BAPersBw	BMVg	Bundesamt für das Personalwesen der Bundeswehr	Obere Bundesbehörde
BAPersBw-U	BMVg	Bundesamt für das Personalwesen der Bundeswehr	kumulierte Erfassung: untere Bundesbehörden (16)

Anhang

Kurzbezeichnung der Dienststelle	OBB	Bezeichnung der Dienststelle/Beteiligungsgesellschaft	Verwaltungsebene/Organisationsform
BAIUDBw	BMVg	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Obere Bundesbehörde
BAIUDBw-U	BMVg	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	kumulierte Erfassung: untere Bundesbehörden (52)
BSprA	BMVg	Bundessprachenamt	Obere Bundesbehörde
BwBekl	BMVg	Bundeswehr-Bekleidungsmanagement GmbH	Juristische Person des privaten Rechts
BwCon	BMVg	Bundeswehr-Consulting GmbH	Juristische Person des privaten Rechts
BWI	BMVg	BWI-Informationstechnik GmbH	Juristische Person des privaten Rechts
BWDA	BMVg	Der Bundeswehrdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht	Bundesgericht
EinFüKdo	BMVg	Einsatzführungskommando der Bundeswehr	Obere Bundesbehörde
EinFüKdo-U	BMVg	Einsatzführungskommando der Bundeswehr	Untere Bundesbehörde
EKA	BMVg	Evangelisches Kirchenamt der Bundeswehr	Obere Bundesbehörde
EKA-M	BMVg	Evangelisches Kirchenamt der Bundeswehr	kumulierte Erfassung: mittlere Bundesbehörden (4)
EKA-U	BMVg	Evangelisches Kirchenamt der Bundeswehr	kumulierte Erfassung: untere Bundesbehörden (100)
FB BwV	BMVg	Fachbereich Bundeswehrverwaltung bei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	Mittlere Bundesbehörde
FüAkBw	BMVg	Führungsakademie der Bundeswehr	Obere Bundesbehörde

Anhang

Kurzbezeichnung der Dienststelle	OBB	Bezeichnung der Dienststelle/Beteiligungsgesellschaft	Verwaltungsebene/Organisationsform
GEKA	BMVg	Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltslasten mbH	Juristische Person des privaten Rechts
HIL	BMVg	Heeresinstandsetzungslogistik GmbH	Juristische Person des privaten Rechts
KMBA	BMVg	Katholisches Militärbischofsamt	Obere Bundesbehörde
KMBA-M	BMVg	Katholisches Militärbischofsamt	kumulierte Erfassung: mittlere Bundesbehörden (4)
KMBA-U	BMVg	Katholisches Militärbischofsamt	kumulierte Erfassung: untere Bundesbehörden (76)
Kdo CIR	BMVg	Kommando Cyber- und Informationsraum	Obere Bundesbehörde
Kdo CIR-M	BMVg	Kommando Cyber- und Informationsraum	kumulierte Erfassung: mittlere Bundesbehörden (5)
Kdo CIR-U	BMVg	Kommando Cyber- und Informationsraum	kumulierte Erfassung: untere Bundesbehörden (20)
Kdo H	BMVg	Kommando Heer	Obere Bundesbehörde
Kdo H-M	BMVg	Kommando Heer	kumulierte Erfassung: mittlere Bundesbehörden (10)
Kdo H-U	BMVg	Kommando Heer	kumulierte Erfassung: untere Bundesbehörden (99)
Kdo Lw	BMVg	Kommando Luftwaffe	Obere Bundesbehörde

Anhang

Kurzbezeichnung der Dienststelle	OBB	Bezeichnung der Dienststelle/Beteiligungsgesellschaft	Verwaltungsebene/Organisationsform
Kdo Lw-M	BMVg	Kommando Luftwaffe	kumulierte Erfassung: mittlere Bundesbehörden (2)
Kdo Lw-U	BMVg	Kommando Luftwaffe	kumulierte Erfassung: untere Bundesbehörden (61)
Kdo SanDstBw	BMVg	Kommando Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	Obere Bundesbehörde
Kdo SanDstBw-M	BMVg	Kommando Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	kumulierte Erfassung: mittlere Bundesbehörden (8)
Kdo SanDstBw-U	BMVg	Kommando Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	kumulierte Erfassung: untere Bundesbehörden (37)
Kdo SKB	BMVg	Kommando Streitkräftebasis	Obere Bundesbehörde
Kdo SKB-M	BMVg	Kommando Streitkräftebasis	kumulierte Erfassung: mittlere Bundesbehörden (35)
Kdo SKB-U	BMVg	Kommando Streitkräftebasis	kumulierte Erfassung: untere Bundesbehörden (59)
LufABw	BMVg	Luftfahrtamt der Bundeswehr	Obere Bundesbehörde
MarKdo	BMVg	Marinekommando	Obere Bundesbehörde
MarKdo-M	BMVg	Marinekommando	kumulierte Erfassung: mittlere Bundesbehörden (4)
MarKdo-U	BMVg	Marinekommando	kumulierte Erfassung: untere Bundesbehörden (58)
PlgABw	BMVg	Planungsamt der Bundeswehr	Obere Bundesbehörde

Anhang

Kurzbezeichnung der Dienststelle	OBB	Bezeichnung der Dienststelle/Beteiligungsgesellschaft	Verwaltungsebene/Organisationsform
TDG Nord	BMVg	Truppendienstgericht Nord	Bundesgericht
TDG Süd	BMVg	Truppendienstgericht Süd	Bundesgericht
UniBw Hbg	BMVg	Universität der Bundeswehr Hamburg	Obere Bundesbehörde
UniBw M	BMVg	Universität der Bundeswehr München	Obere Bundesbehörde
ZInFü	BMVg	Zentrum Innere Führung	Obere Bundesbehörde
ZInFü-M	BMVg	Zentrum Innere Führung	Mittlere Bundesbehörde
ZInFü-U	BMVg	Zentrum Innere Führung	Untere Bundesbehörde
Autobahn	BMVI	Die Autobahn GmbH des Bundes	Juristische Person des privaten Rechts
BAF	BMVI	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Obere Bundesbehörde
BAG**	BMVI	Bundesamt für Güterverkehr	Obere Bundesbehörde
BASt	BMVI	Bundesanstalt für Straßenwesen	Obere Bundesbehörde
BAV	BMVI	Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen	Obere Bundesbehörde
BAW	BMVI	Bundesanstalt für Wasserbau	Obere Bundesbehörde
BEU	BMVI	Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung	Obere Bundesbehörde
BEV	BMVI	Bundeseisenbahnvermögen	Sonstige Stelle (z. B. Stiftungen und Anstalten)
BfG	BMVI	Bundesanstalt für Gewässerkunde	Obere Bundesbehörde
BFU	BMVI	Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	Obere Bundesbehörde
BSH	BMVI	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	Obere Bundesbehörde
BSU	BMVI	Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung	Obere Bundesbehörde
DB	BMVI	Deutsche Bahn	Juristische Person des privaten Rechts
DFS	BMVI	Deutsche Flugsicherung GmbH	Juristische Person des privaten Rechts

Anhang

Kurzbezeichnung der Dienststelle	OBB	Bezeichnung der Dienststelle/Beteiligungsgesellschaft	Verwaltungsebene/Organisationsform
DWD	BMVI	Deutscher Wetterdienst	Obere Bundesbehörde
EBA	BMVI	Eisenbahn-Bundesamt	Obere Bundesbehörde
FBA	BMVI	Fernstraßen-Bundesamt	Obere Bundesbehörde
Fluko	BMVI	Flughafenkoordination Deutschland GmbH	Juristische Person des privaten Rechts
GDWS	BMVI	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Mittlere Bundesbehörde
GDWSuB	BMVI	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (untere Behörden)	kumulierte Erfassung: untere Bundesbehörden (32)
HK	BMVI	Havariekommando	Obere Bundesbehörde
KBA	BMVI	Kraftfahrt-Bundesamt	Obere Bundesbehörde
LBA	BMVI	Luftfahrt-Bundesamt	Obere Bundesbehörde
NOW	BMVI	NOW GmbH Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie	Juristische Person des privaten Rechts
TC	BMVI	Toll Collect GmbH	Juristische Person des privaten Rechts
BAFA	BMWi	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Obere Bundesbehörde
BAM	BMWi	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	Obere Bundesbehörde
BGR	BMWi	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	Obere Bundesbehörde
BKartA	BMWi	Bundeskartellamt	Obere Bundesbehörde
BNetzA	BMWi	Bundesnetzagentur	Obere Bundesbehörde
GTAI	BMWi	Germany Trade & Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH	Juristische Person des privaten Rechts
PTB	BMWi	Physikalisch-Technische Bundesanstalt	Obere Bundesbehörde

Anhang

Kurzbezeichnung der Dienststelle	OBB	Bezeichnung der Dienststelle/Beteiligungsgesellschaft	Verwaltungsebene/Organisationsform
WIK	BMWi	Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH	Juristische Person des privaten Rechts
Wismut	BMWi	Wismut GmbH	Juristische Person des privaten Rechts
DEval	BMZ	Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit	Juristische Person des privaten Rechts
EG	BMZ	Engagement Global gGmbH	Juristische Person des privaten Rechts
GIZ	BMZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH	Juristische Person des privaten Rechts

*Die Kurzbezeichnung BAG wird im Bericht sowohl für das Bundesarbeitsgericht (BAG) als auch für das Bundesamt für Güterverkehr (BMVI) verwendet.

Anhang

Anhang A Tabelle 3 – Vom Bericht erfasste oberste Bundesbehörden und Dienststellen (gesamt)

Kurzbezeichnung der OBB	Anzahl der OBB	Anzahl der DST im GB	Anzahl der DST OBB und GB	Anzahl der Beschäftigten OBB	Anzahl Beschäftigte GB	Anzahl der Beschäftigten OBB und GB
AA	1	2	3	11.805	495	12.300
BBk	1	0	1	-	-	-
BfDI	1	0	1	205	0	205
BKAmt	1	1	2	757	-	-
BKM	1	20	21	338	6.619	6.957
BMAS	1	10	11	1.232	39.465	40.697
BMBF	1	1	2	1.112	720	1.832
BMEL	1	9	10	1.036	7.421	8.457
BMF	1	63	64	2.070	60.281	62.351
BMFSFJ	1	2	3	870	1.399	2.269
BMG	1	5	6	783	3.710	4.493
BMI	1	33	34	2.036	68.844	70.880
BMJV	1	7	8	853	4.919	5.772
BMU	1	7	8	1.239	5.057	6.296
BMVg	1	709	710	2.623	235.296	237.919
BMVI	1	56	57	1.464	28.245	29.709
BMWi	1	9	10	1.838	9.566	11.404
BMZ	1	3	4	1.210	24.314	25.524
BPA	1	0	1	489	0	489
BPrA	1	0	1	227	0	227
BR	1	0	1	194	0	194
BRH	1	0	1	256	0	256
BT	1	0	1	3.021	0	3.021
BVerfG	1	0	1	287	0	287
Summe	24	937	961	35.945	496.351	531.539

Anhang

Anhang A Tabelle 4 – Nicht-Teilnahmen mit Begründung²⁵

Kurzbezeichnung der Dienststelle	Bezeichnung der Dienststelle	OBB	Verwaltungsebenen	Begründung der Nicht-Teilnahme
BBk	Deutsche Bundesbank	BBk	Oberste Bundesbehörde	Selbstverwaltungsrechte
BDr	Bundesdruckerei	BMF	Juristische Person des privaten Rechts	Eigenes Compliance-System
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz	BMI	Obere Bundesbehörde	Geheimhaltung
BG BAU	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft	BMAS	Obere Bundesbehörde	Selbstverwaltungsrechte
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	BMAS	Obere Bundesbehörde	Selbstverwaltungsrechte
BND	Bundesnachrichtendienst	BKAmt	Obere Bundesbehörde	Geheimhaltung
DB	Deutsche Bahn AG	BMVI	Juristische Person des privaten Rechts	Eigenes Compliance-System
BAMAD	Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst	BMVg	Obere Bundesbehörde	Geheimhaltung
AMK	Amt für Militärkunde	BMVg	Mittlere Bundesbehörde	Geheimhaltung
TC	Toll Collect GmbH	BMVI	Juristische Person des privaten Rechts	Eigenes Compliance-System
VBG	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	BMAS	Obere Bundesbehörde	Selbstverwaltungsrechte

²⁵ Eine Dienststelle gilt auch als erfasst, wenn eine Nicht-Teilnahme angegeben und begründet wurde.

Anhang

Anhang B – Umsetzung der Richtlinie zur Korruptionsprävention in den obersten Bundesbehörden

Anhang B Tabelle 1 – Basisdaten

Kurzbezeichnung der OBB	Wendet Ihre Dienststelle die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung (sinngemäß) an?	Anzahl der Dienststellen im Geschäftsbereich	Anzahl der Dienststellen (Einzelerfassung)	Anzahl der Dienststellen (Kumulierte Erfassung)	Kumulierte Erfassung durch	Anzahl der Dienststellen im Geschäftsbereich, die an der Datenabfrage teilgenommen haben	Anzahl der Dienststellen im Geschäftsbereich, die nicht an der Datenabfrage teilgenommen haben
AA	Ja	2	2	0		2	0
BfDI	Ja	0	0	0		-	-
BKAmt	Ja	1	0	0		0	1
BKM	Ja	20	20	0		20	0
BMAS	Ja	10	10	0		7	3
BMBF	Ja	1	1	0		1	0
BMEL	Ja	9	9	0		9	0
BMF	Ja	63	13	49	ZOB (49)	62	1
BMFSFJ	Ja	2	2	0		2	0
BMG	Ja	5	5	0		5	0
BMI	Ja	33	18	14	BADV & BAA (2); BPOL (12)	32	1
BMJV	Ja	7	7	0		7	0

Kurzbezeichnung der OBB	Wendet Ihre Dienststelle die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung (sinngemäß) an?	Anzahl der Dienststellen im Geschäftsbereich	Anzahl der Dienststellen (Einzelerfassung)	Anzahl der Dienststellen (Kumulierte Erfassung)	Kumulierte Erfassung durch	Anzahl der Dienststellen im Geschäftsbereich, die an der Datenabfrage teilgenommen haben	Anzahl der Dienststellen im Geschäftsbereich, die nicht an der Datenabfrage teilgenommen haben
BMU	Ja	7	7	0		7	0
BMVg	Ja	709	0	707	BMVg (GB) (707)	707	2
BMVI	Ja	56	22	32	GDWSuB (32)	54	2
BMWi	Ja	9	9	0		9	0
BMZ	Ja	3	3	0		3	0
BPA	Ja	0	0	0		-	-
BPrA	Ja	0	0	0		-	-
BR	Ja	0	0	0		-	-
BRH	Ja	0	0	0		-	-
BT	Ja	0	0	0		-	-
BVerfG	Ja	0	0	0		-	-
Summe	23	937	128	802		927	10

Anhang

Anhang B Tabelle 2 – Datengrundlage zu besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten

Kurzbezeichnung der OBB	Ist zu Ihrer Dienststelle eine Zahl der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete (bkA) bekannt?	Wann ist die nächste Aktualisierung oder erstmalige Feststellung von bkA geplant?
AA	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	Im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr
BfDI	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	Derzeit nicht geplant
BKAmt	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	In 3-5 Jahren
BKM	Ja, Feststellung liegt länger als 5 Jahre zurück.	In 3-5 Jahren
BMAS	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	Im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr
BMBF	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	Im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr
BMEL	Ja, Feststellung liegt länger als 5 Jahre zurück.	Im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr
BMF	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	Im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr
BMFSFJ	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	In 3-5 Jahren
BMG	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	Derzeit nicht geplant
BMI	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	In 3-5 Jahren
BMJV	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	In 3-5 Jahren

Anhang

Kurzbezeichnung der OBB	Ist zu Ihrer Dienststelle eine Zahl der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete (bkA) bekannt?	Wann ist die nächste Aktualisierung oder erstmalige Feststellung von besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten (bkA) geplant?
BMU	Ja, Feststellung liegt länger als 5 Jahre zurück.	Im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr
BMVg	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	Im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr
BMVI	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	Im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr
BMWi	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	Im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr
BMZ	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	Derzeit nicht geplant
BPA	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	Im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr
BPrA	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren teilweise abgeschlossen.	Im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr
BR	Ja, Feststellung liegt länger als 5 Jahre zurück.	Im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr
BRH	Ja, Feststellung liegt länger als 5 Jahre zurück.	Im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr
BT	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	Im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr
BVerfG	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren teilweise abgeschlossen.	Im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr

Anhang B Tabelle 3 – Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete und Risikoanalysen

Kurzbezeichnung der OBB	Anzahl der Beschäftigten	Anzahl der bkA	Anzahl der in bkA Beschäftigten	Umfasst die Feststellung der bkA auch die Leitungsebene der Dienststelle?	Leitung der Dienststelle	Leitungsebene unter der Dienststellenleitung	Wie viel Prozent der Beschäftigten sind in bkA beschäftigt?	Anzahl der bkA, für die Risikoanalysen durchgeführt wurden	Anzahl der durchgeführten Risikoanalysen im Verhältnis zur Anzahl der bkA in Prozent
AA	11.805	6.941	6.941	Ja	Nein	Ja	59%	6.941	100%
BfDI	205	7	47	Ja	Ja	Ja	23%	0	0%
BKAmt	757	163	159	Ja	Nein	Ja	21%	163	100%
BKM	338	143	151	Nein	-	-	45%	143	100%
BMAS	1.232	209	209	Ja	Ja	Ja	17%	209	100%
BMBF	1.112	362	362	Ja	Nein	Ja	33%	362	100%
BMEL	1.036	102	102	Nein	-	-	10%	0	0%
BMF	2.070	136	241	Ja	Nein	Ja	12%	0	0%
BMFSFJ	870	94	94	Nein	-	-	11%	0	0%
BMG	783	129	308	Nein	-	-	39%	129	100%
BMI	2.036	706	706	Ja	Nein	Ja	35%	706	100%
BMJV	853	384	384	Ja	Nein	Ja	45%	384	100%
BMU	1.239	79	224	Nein	-	-	18%	60	76%
BMVg	2.623	855	855	Ja	Ja	Ja	33%	739	86%
BMVI	1.464	257	244	Nein	-	-	17%	158	61%
BMWFi	1.838	791	791	Nein	-	-	43%	655	83%

Kurzbezeichnung der OBB	Anzahl der Beschäftigten	Anzahl der bkA	Anzahl der in bkA Beschäftigten	Umfasst die Feststellung der bkA auch die Leitungsebene der Dienststelle?	Leitung der Dienststelle	Leitungsebene unter der Dienststellenleitung	Wie viel Prozent der Beschäftigten sind in bkA beschäftigt?	Anzahl der bkA, für die Risikoanalysen durchgeführt wurden	Anzahl der durchgeführten Risikoanalysen im Verhältnis zur Anzahl der bkA in Prozent
BMZ	1.210	506	506	Ja	Ja	Ja	42%	410	81%
BPA	489	96	99	Nein	-	-	20%	96	100%
BPrA	227	7	46	Ja	Nein	Ja	20%	7	100%
BR	194	5	20	Ja	Nein	Ja	10%	0	0%
BRH	256	35	34	Ja	Ja	Ja	13%	35	100%
BT	3.021	314	314	Nein	-	-	10%	314	100%
BVerfG	287	0	0	Nein	-	-	0%	0	0%
Summe	35.945	12.321	12.837				36%	11.511	90%

Anhang B Tabelle 4 – Ausgleichsmaßnahmen in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten

Kurzbezeichnung der OBB	Anzahl der Beschäftigten	Anzahl der Beschäftigten in bkA	Liegt bei Ihnen eine hinreichende Datenbasis vor, um anzugeben, wie viele Beschäftigte im Berichtszeitraum seit mehr als fünf Jahren mit denselben/inhaltlich ähnlichen bkA betraut waren?	Wie viele Beschäftigte waren am Stichtag (31.12.) seit mehr als fünf Jahren mit denselben/inhaltlich ähnlichen bkA betraut?	Anteil der Beschäftigten, die in bkA länger als fünf Jahre tätig sind	Für wie viele Beschäftigte, die seit mehr als fünf Jahren mit denselben/inhaltlich ähnlichen bkA betraut sind, wurden geeignete, wirksame sowie dokumentierte Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung getroffen?	Für wie viel Prozent der Beschäftigten, die seit mehr als fünf Jahren mit denselben/inhaltlich ähnlichen bkA betraut sind, wurden geeignete, wirksame sowie dokumentierte Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung getroffen?
AA	11.805	6.941	Nein	-	-	-	-
BfDI	205	47	Nein	-	-	-	-
BKAmt	757	159	Ja	33	4%	33	100%
BKM	338	151	Ja	38	11%	38	100%
BMAS	1.232	209	Nein	-	-	-	-
BMBF	1.112	362	Ja	78	7%	0	0%
BMEL	1.036	102	Nein	-	-	-	-
BMF	2.070	241	Nein	-	-	-	-
BMFSFJ	870	94	Nein	-	-	-	-
BMG	783	308	Nein	-	-	-	-
BMI	2.036	706	Ja	132	6%	119	90%
BMJV	853	384	Ja	83	10%	83	100%
BMU	1.239	224	Ja	102	8%	31	30%
BMVg	2.623	855	Ja	102	4%	77	75%

Kurzbezeichnung der OBB	Anzahl der Beschäftigten	Anzahl der Beschäftigten in bkA	Liegt bei Ihnen eine hinreichende Datenbasis vor, um anzugeben, wie viele Beschäftigte im Berichtszeitraum seit mehr als fünf Jahren mit denselben/inhaltlich ähnlichen bkA betraut waren?	Wie viele Beschäftigte waren am Stichtag (31.12.) seit mehr als fünf Jahren mit denselben/inhaltlich ähnlichen bkA betraut?	Anteil der Beschäftigten, die in bkA länger als fünf Jahre tätig sind	Für wie viele Beschäftigte, die seit mehr als fünf Jahren mit denselben/inhaltlich ähnlichen bkA betraut sind, wurden geeignete, wirksame sowie dokumentierte Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung getroffen?	Für wie viel Prozent der Beschäftigten, die seit mehr als fünf Jahren mit denselben/inhaltlich ähnlichen bkA betraut sind, wurden geeignete, wirksame sowie dokumentierte Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung getroffen?
BMVI	1.464	244	Nein	-	-	-	-
BMWi	1.838	791	Ja	220	12%	193	88%
BMZ	1.210	506	Ja	68	6%	50	74%
BPA	489	99	Ja	57	12%	57	100%
BPrA	227	46	Ja	20	9%	0	0%
BR	194	20	Ja	11	6%	11	100%
BRH	256	34	Ja	14	5%	14	100%
BT	3.021	314	Ja	49	2%	43	88%
BVerfG	287	0	-	-	-	-	-
Summe	35.945	12.837		1.007	8%	749	74%

Anhang B Tabelle 5 – Instrumente im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht

Kurzbezeichnung der OBB	Welche Instrumente setzen Sie in Ihrer Dienststelle im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht ein?*	Hat die Dienststelle eine Interne Revision?
AA	3	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BfDI	2	Nein, für die Dienststelle, für die ich hier antworte, ist keine Interne Revision zuständig.
BKAmt	2	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BKM	1	Ja, und sie gehört nicht der Dienststelle an, für die ich hier antworte, und ist (mit-)zuständig für die Dienststelle, für die ich hier antworte.
BMAS	3	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BMBF	5	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BMEL	1	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BMF	3	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BMFSFJ	5	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BMG	1	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BMI	5	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BMJV	2	Nein, für die Dienststelle, für die ich hier antworte, ist keine Interne Revision zuständig.
BMU	5	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BMVg	5	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BMVI	2	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BMWi	2	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BMZ	5	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BPA	2	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BPrA	2	Nein, für die Dienststelle, für die ich hier antworte, ist keine Interne Revision zuständig.
BR	2	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BRH	2	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BT	5	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
BVerfG	2	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.
Summe	23	23
Anteile	100%	100%

***Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht**

1. Stufe: Allgemeine Bestimmungen zur Dienst- und Fachaufsicht (z. B. Richtlinie zur Korruptionsprävention)
2. Stufe: Stufe 1 und darüber hinausgehende interne schriftliche Regelungen, z. B. im Rahmen der Hausanordnungen (Leitfäden, Verhaltensregeln)
3. Stufe: Stufe 2 und darüber hinaus zumindest für einige Aufgabengebiete Ihrer Dienststelle ein schriftlich dokumentiertes internes Kontrollsystem sowie dokumentierte Auswertung der Kontrollintensität und Kontrollinhalte
4. Stufe: Stufe 2 und darüber hinaus ein flächendeckendes schriftlich dokumentiertes internes Kontrollsystem sowie dokumentierte Auswertung der Kontrollintensität und Kontrollinhalte
5. Stufe: Stufe 3 oder Stufe 4 und darüber hinaus Prüfungen durch die Interne Revision

Anhang B Tabelle 6 – Regelungen im Verhältnis zu nachgeordneten Dienststellen

Kurzbezeichnung der OBB	Anzahl der Dienststellen im Geschäftsbereich	Übt Ihre Dienststelle gegenüber anderen Dienststellen Aufgaben der Dienst- oder Fachaufsicht (ohne die Fälle der reinen Rechtsaufsicht) aus?	Findet mit den nachgeordneten Dienststellen ein regelmäßiger Informationsaustausch zum Thema Korruptionsprävention statt?	Besteht im Verhältnis zu den Ihnen nachgeordneten Dienststellen eine Regelung zur Zusammenarbeit zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfällen?
AA	2	Ja	Ja	Nein
BfDI	0	Nein	-	-
BKAmt	1	Nein	-	-
BKM	20	Ja	Nein	Nein
BMAS	10	Ja	Ja	Nein
BMBF	1	Nein	-	-
BMEL	9	Ja	Nein	Ja
BMF	63	Ja	Ja	Ja
BMFSFJ	2	Ja	Ja	Ja
BMG	5	Ja	Ja	Nein
BMI	33	Ja	Ja	Ja
BMJV	7	Ja	Ja	Ja
BMU	7	Ja	Ja	Ja
BMVg	707	Ja	Ja	Ja
BMVI	56	Ja	Ja	Ja
BMWi	9	Ja	Ja	Ja
BMZ	3	Nein	-	-
BPA	0	Nein	-	-
BPrA	0	Nein	-	-
BR	0	Nein	-	-
BRH	0	Nein	-	-
BT	0	Nein	-	-
BVerfG	0	Nein	-	-

Anhang

Anhang B Tabelle 7 – Mehr-Augen-Prinzip (Maßnahmen zur Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips)

Kurzbezeichnung der OBB	Werden die Maßnahmen in Ihrer Dienststelle zur Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips eingesetzt?	Fachnahe Zweitprüfung	Plausibilitätsprüfung	IT-gestützte Workflows
AA	Ja	Ja	Ja	Ja
BfDI	Ja	Ja	Nein	Nein
BKAmt	Ja	Ja	Ja	Ja
BKM	Ja	Ja	Ja	Ja
BMAS	Ja	Ja	Ja	Ja
BMBF	Ja	Ja	Ja	Ja
BMEL	Ja	Ja	Ja	Ja
BMF	Ja	Ja	Ja	Ja
BMFSFJ	Ja	Ja	Ja	Ja
BMG	Ja	Ja	Ja	Ja
BMI	Ja	Ja	Ja	Ja
BMJV	Ja	Ja	Ja	Nein
BMU	Ja	Ja	Ja	Ja
BMVg	Ja	Ja	Ja	Ja
BMVI	Ja	Ja	Ja	Ja
BMWi	Ja	Ja	Ja	Ja
BMZ	Ja	Ja	Ja	Ja
BPA	Ja	Ja	Ja	Ja
BPrA	Ja	Ja	Ja	Nein
BR	Ja	Nein	Ja	Ja
BRH	Ja	Ja	Ja	Ja
BT	Ja	Ja	Ja	Ja
BVerfG	Ja	Ja	Ja	Nein

Anhang

Anhang B Tabelle 8 – Mehr-Augen-Prinzip (IT-gestützte Workflows)

Kurzbezeichnung der OBB	Beschaffungsmaßnahmen	Gewährung von Zuwendungen (institutionelle Förderung; Projektförderung)	Abrechnung von Beihilfen nach Beamtenrecht	Personalmaßnahmen	Abrechnung von Reisekosten	Andere Maßnahmen mit Haushalts- oder anderer finanzieller Wirkung	Erlass von anderen Verwaltungsakten oder Behördenentscheidungen mit Außenwirkung (z. B. Erteilung von Visa)
AA	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja
BfDI	-	-	-	-	-	-	-
BKAmt	Ja	Nein	Ja*	Nein	Ja*	Ja	Nein
BKM	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
BMAS	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein
BMBF	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein
BMEL	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
BMF	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
BMFSFJ	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
BMG	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein
BMI	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
BMJV	-	-	-	-	-	-	-
BMU	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
BMVg	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
BMVI	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
BMWī	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
BMZ	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
BPA	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein
BPrA	-	-	-	-	-	-	-
BR	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein
BRH	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
BT	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
BVerfG	-	-	-	-	-	-	-

*Die Abrechnung von Beihilfen nach Beamtenrecht und Reisekosten werden durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) vorgenommen.

Anhang

Anhang B Tabelle 9 – Ansprechperson für Korruptionsprävention

Kurzbezeichnung der OBB	Gibt es eine APK?	Ist diese APK auch für mindestens eine andere Dienststelle zuständig, für die ein eigener Fragebogen ausgefüllt wird?	Wie viel Kapazität (in Vollzeitäquivalenten) wird für Aufgaben der APK und deren Stellvertretung verwendet?	Auf wie viele Personen verteilt sich dieser Wert?
AA	Ja	Nein	2	3
BfDI	Ja	Nein	0	2
BKAmt	Ja	Nein	0,7	11
BKM	Ja	Nein	0,2	2
BMAS	Ja	Nein	0,06	2
BMBF	Ja	Nein	1,5	3
BMEL	Ja	Nein	0,5	2
BMF	Ja	Nein	0,3	2
BMFSFJ	Ja	Ja	0,2	1
BMG	Ja	Nein	0,12	2
BMI	Ja	Nein	0,2	2
BMJV	Ja	Nein	0,01	2
BMU	Ja	Nein	1,25	4
BMVg	Ja	Nein	1	2
BMVI	Ja	Nein	0,9	2
BMWi	Ja	Nein	0,25	2
BMZ	Ja	Nein	0,3	1
BPA	Ja	Nein	0,2	2
BPrA	Ja	Nein	0,05	1
BR	Ja	Nein	0,2	1
BRH	Ja	Nein	0,3	3
BT	Ja	Nein	0,3	3
BVerfG	Ja	Nein	0,33	1
Summe			10,9	56

Anhang

Anhang B Tabelle 10 – Kontakt zur Leitung

Kurzbezeichnung der OBB	Wie lässt sich im Berichtsjahr der Kontakt zwischen der APK und der Leitung Ihrer Dienststelle am ehesten beschreiben?	Wie häufig fand der nicht anlassbezogene Kontakt mit der Leitung Ihrer Dienststelle im Berichtsjahr statt?
AA	Ohne Bezug zu einem Anlass; z. B. als „Jour Fixe“, allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention	mindestens einmal jährlich
BfDI	Nur aus besonderem Anlass (z. B. wegen eines Korruptionsverdachtsfalles)	mindestens einmal jährlich
BKAmt	Ohne Bezug zu einem Anlass; z. B. als „Jour Fixe“, allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention	mindestens einmal halbjährlich
BKM	Kein Kontakt	-
BMAS	Ohne Bezug zu einem Anlass; z. B. als „Jour Fixe“, allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention	mindestens einmal halbjährlich
BMBF	Nur aus besonderem Anlass (z. B. wegen eines Korruptionsverdachtsfalles)	-
BMEL	Ohne Bezug zu einem Anlass; z. B. als „Jour Fixe“, allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention	mindestens einmal jährlich
BMF	Kein Kontakt	-
BMFSFJ	Ohne Bezug zu einem Anlass; z. B. als „Jour Fixe“, allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention	mindestens einmal jährlich
BMG	Kein Kontakt	-
BMI	Ohne Bezug zu einem Anlass; z. B. als „Jour Fixe“, allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention	mindestens einmal jährlich
BMJV	Nur aus besonderem Anlass (z. B. wegen eines Korruptionsverdachtsfalles)	-
BMU	Ohne Bezug zu einem Anlass; z. B. als „Jour Fixe“, allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention	mindestens einmal jährlich
BMVg	Der Kontakt bestand sowohl ohne besonderen Anlass als auch aus besonderem Anlass	mindestens einmal halbjährlich

Anhang

Kurzbezeichnung der OBB	Wie lässt sich im Berichtsjahr der Kontakt zwischen der APK und der Leitung Ihrer Dienststelle am ehesten beschreiben?	Wie häufig fand der nicht anlassbezogene Kontakt mit der Leitung Ihrer Dienststelle im Berichtsjahr statt?
BMVI	Der Kontakt bestand sowohl ohne besonderen Anlass als auch aus besonderem Anlass	mindestens einmal jährlich
BMW <i>i</i>	Ohne Bezug zu einem Anlass; z. B. als „Jour Fixe“, allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention	mindestens einmal halbjährlich
BMZ	Der Kontakt bestand sowohl ohne besonderen Anlass als auch aus besonderem Anlass	mindestens einmal jährlich
BPA	Kein Kontakt	-
BPrA	Ohne Bezug zu einem Anlass; z. B. als „Jour Fixe“, allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention	mindestens einmal jährlich
BR	Nur aus besonderem Anlass (z. B. wegen eines Korruptionsverdachtsfalles)	-
BRH	Kein Kontakt	-
BT	Der Kontakt bestand sowohl ohne besonderen Anlass als auch aus besonderem Anlass	mindestens einmal halbjährlich
BVerfG	Nur aus besonderem Anlass (z. B. wegen eines Korruptionsverdachtsfalles)	-

Anhang B Tabelle 11 – Informationsangebot

Kurzbezeichnung der OBB	Wurden die Informationsangebote zur KP durch die APK (oder auf deren Veranlassung oder mit ihrer Mitwirkung) im Berichtsjahr zur Verfügung gestellt?	Digital aufbereitete Informationen (z. B. Seiten im Intranet, Newsletter, E-Mails, Erklärvideos)	Analog aufbereitete schriftliche Informationen	Informationsveranstaltung(en)	Sonstige Informationsangebote
AA	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
BfDI	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
BKAmt	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
BKM	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
BMAS	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
BMBF	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
BMEL	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
BMF	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
BMFSFJ	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
BMG	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
BMI	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
BMJV	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein
BMU	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja
BMVg	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
BMVI	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
BMW _i	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
BMZ	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
BPA	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
BPrA	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
BR	Nein	-	-	-	-
BRH	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
BT	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
BVerfG	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein

Anhang

Anhang B Tabelle 12 – Sensibilisierungen, Belehrungen und Schulungen

Kurzbezeichnung der OBB	Die Anzahl der Beschäftigten die sensibilisiert, belehrt oder geschult wurden	Wie viel Prozent der Beschäftigten wurden sensibilisiert, belehrt oder geschult	Die Anzahl der Beschäftigten in bkA die sensibilisiert, belehrt oder geschult wurden	Wie viel Prozent der Beschäftigten in bkA wurden sensibilisiert, belehrt oder geschult	Führungskräfte (ohne Dienststellenleitung), die sensibilisiert, belehrt oder geschult wurden	Dienststellenleitungen, die sensibilisiert, belehrt oder geschult wurden	Die Anzahl der Beschäftigten, die geschult wurden	Wie viel Prozent der Beschäftigten wurden geschult	Die Anzahl der Beschäftigten in bkA, die geschult wurden	Wie viel Prozent der Beschäftigten in bkA wurden geschult?	Führungskräfte (ohne Dienststellenleitung), die geschult wurden	Dienststellenleitungen, die geschult wurden
AA	11.805	100%	6.941	100%	412	237	188	2%	2	0%	1	0
BfDI	0	0%	0	0%	0	0	0	0%	0	0%	0	0
BKAmt	757	100%	159	98%	116	1	49	6%	49	31%	11	0
BKM	58	17%	19	13%	3	0	0	0%	0	0%	0	0
BMAS	122	10%	41	20%	23	0	23	2%	23	11%	23	0
BMBF	1.112	100%	362	100%	128	3	19	2%	9	2%	0	0
BMEL	3	0%	0	0%	0	0	3	0%	0	0%	0	0
BMF	128	6%	0	0%	0	0	0	0%	0	0%	0	0
BMFSFJ	780	90%	94	100%	91	1	0	0%	0	0%	0	0
BMG	165	21%	99	77%	36	0	150	19%	99	32%	36	0
BMI	514	25%	0	0%	0	0	1	0%	0	0%	0	0
BMJV	853	100%	384	100%	151	5	0	0%	0	0%	0	0
BMU	103	8%	21	27%	4	0	11	1%	6	3%	0	0
BMVg	2.388	91%	855	100%	59	135	0	0%	0	0%	0	0
BMVI	1.464	100%	244	95%	183	2	76	5%	6	2%	20	0
BMWi	1.396	76%	639	81%	138	0	1.396	76%	639	81%	138	0
BMZ	1.210	100%	506	100%	145	2	63	5%	26	5%	2	0
BPA	178	36%	54	56%	11	0	152	31%	49	49%	11	0

Anhang

Kurzbezeichnung der OBB	Die Anzahl der Beschäftigten die sensibilisiert, belehrt oder geschult wurden	Wie viel Prozent der Beschäftigten wurden sensibilisiert, belehrt oder geschult	Die Anzahl der Beschäftigten in bkA die sensibilisiert, belehrt oder geschult wurden	Wie viel Prozent der Beschäftigten in bkA wurden sensibilisiert, belehrt oder geschult	Führungskräfte (ohne Dienststellenleitung), die sensibilisiert, belehrt oder geschult wurden	Dienststellenleitungen, die sensibilisiert, belehrt oder geschult wurden	Die Anzahl der Beschäftigten, die geschult wurden	Wie viel Prozent der Beschäftigten wurden geschult	Die Anzahl der Beschäftigten in bkA, die geschult wurden	Wie viel Prozent der Beschäftigten in bkA wurden geschult?	Führungskräfte (ohne Dienststellenleitung), die geschult wurden	Dienststellenleitungen, die geschult wurden
BPrA	17	7%	3	43%	0	0	0	0%	0	0%	0	0
BR	10	5%	0	0%	0	0	0	0%	0	0%	0	0
BRH	4	2%	4	11%	2	0	1	0%	1	3%	0	0
BT	1.626	54%	85	27%	113	5	85	3%	85	27%	85	0
BVerfG	20	7%	-	-	2	0	0	-	-	-	0	0
Summe	24.713	69%	10.510	85%	1.617	391	2.217	6%	994	8%	327	0

Anhang

Anhang B Tabelle 13 – Wiederholung der Sensibilisierungen, Belehrungen und Schulungen

Kurzbezeichnung der OBB	Wie oft werden in Ihrer Dienststelle Sensibilisierungen/Belehrungen für Beschäftigte in bKA wiederholt?	Wie oft werden in Ihrer Dienststelle Sensibilisierungen/Belehrungen für alle anderen Beschäftigten wiederholt?
AA	in regelmäßigen Abständen	in regelmäßigen Abständen
BfDI	keine Wiederholung	keine Wiederholung
BKAmt	in regelmäßigen Abständen	in regelmäßigen Abständen
BKM	in regelmäßigen Abständen	in regelmäßigen Abständen
BMAS	in regelmäßigen Abständen	in regelmäßigen Abständen
BMBF	in regelmäßigen Abständen	in regelmäßigen Abständen
BMEL	keine Wiederholung	keine Wiederholung
BMF	keine Wiederholung	keine Wiederholung
BMFSFJ	in regelmäßigen Abständen	in regelmäßigen Abständen
BMG	keine Wiederholung	keine Wiederholung
BMI	in regelmäßigen Abständen	keine Wiederholung
BMJV	in regelmäßigen Abständen	in regelmäßigen Abständen
BMU	keine Wiederholung	keine Wiederholung
BMVg	in regelmäßigen Abständen	in regelmäßigen Abständen
BMVI	in regelmäßigen Abständen	keine Wiederholung
BMWi	in regelmäßigen Abständen	in regelmäßigen Abständen
BMZ	in regelmäßigen Abständen	in regelmäßigen Abständen
BPA	in regelmäßigen Abständen	in regelmäßigen Abständen
BPrA	keine Wiederholung	keine Wiederholung
BR	keine Wiederholung	keine Wiederholung
BRH	in regelmäßigen Abständen	in regelmäßigen Abständen
BT	in regelmäßigen Abständen	in regelmäßigen Abständen
BVerfG	keine Wiederholung	in regelmäßigen Abständen

Anhang

Anhang C – Umsetzung der Richtlinie zur Korruptionsprävention in den Dienststellen der Geschäftsbereiche

Anhang C Tabelle 1 – Basisdaten

OBB	Wendet Ihre Dienststelle die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung (sinngemäß) an? (Anzahl der Dienststellen GB, die an der Datenerhebung teilgenommen haben und mit „Ja“ geantwortet haben)
AA	2
BKAmt	0
BKM	20
BMAS	7
BMBF	1
BMEL	9
BMF	62
BMFSFJ	2
BMG	5
BMI	32
BMJV	7
BMU	7
BMVg	707
BMVI	54
BMWi	9
BMZ	3
Summe	927

Anhang

Anhang C Tabelle 2 – Datengrundlage zu besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten

OBB	Anzahl Dienststellen GB	Ist zu Ihrer Dienststelle eine Zahl der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete (bkA) bekannt?				Wann ist die nächste Aktualisierung oder erstmalige Feststellung von besonders bkA geplant?		
		Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren vollständig abgeschlossen.	Ja, Feststellung wurde in den vergangenen 5 Kalenderjahren teilweise abgeschlossen.	Ja, Feststellung liegt länger als 5 Jahre zurück.	Nein.	Im laufenden (dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr) oder im kommenden Kalenderjahr	In 3-5 Jahren	Derzeit nicht geplant
AA	2	2	0	0	0	0	2	0
BKM	20	12	4	1	3	8	1	11
BMAS	7	4	1	1	1	5	2	0
BMBF	1	1	0	0	0	1	0	0
BMEL	9	0	3	4	2	7	0	2
BMF	62	57	2	1	2	58	3	1
BMFSFJ	2	1	0	1	0	2	0	0
BMG	5	2	0	3	0	4	1	0
BMI	32	26	2	1	3	26	4	2
BMJV	7	6	0	1	0	3	4	0
BMU	7	4	3	0	0	6	1	0
BMVg	707	370	45	51	241	218	151	338
BMVI	54	40	2	9	3	46	6	2
BMWi	9	5	3	0	1	4	4	1
BMZ	3	0	1	1	1	2	0	1
Summe	927	530	66	74	257	390	179	358
Anteil in Prozent	100%	57%	7%	8%	28%	42%	19%	39%

Anhang

Anhang C Tabelle 3 – Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete und Risikoanalysen

OBB	Anzahl der Beschäftigten	Anzahl der bKA	Anzahl der in bKA Beschäftigten	Umfasst die Feststellung der bKA auch die Leitungsebene?		Leitung der Dienststelle		Leitungsebene unter der Dienststellenleitung		Wie viel Prozent der Beschäftigten sind in bKA beschäftigt?	Anzahl der bKA, für die Risikoanalysen durchgeführt wurden	Anzahl der durchgeführten Risikoanalysen im Verhältnis zur Anzahl der bKA in Prozent
				Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein			
AA	495	52	101	2	0	1	1	2	0	20%	50	96%
BKM	6.619	495	763	15	2	14	6	12	8	12%	236	48%
BMAS	39.465	576	3.825	6	0	5	2	5	2	10%	517	90%
BMBF	720	84	84	1	0	1	0	1	0	12%	0	0%
BMEL	7.421	339	558	5	2	3	6	4	5	8%	43	13%
BMF	60.281	4.916	6.405	58	2	58	4	6	56	11%	4.319	88%
BMFSFJ	1.399	338	429	1	1	2	0	0	2	31%	325	96%
BMG	3.710	649	1.032	5	0	5	0	4	1	28%	574	88%
BMI	68.844	9.100	13.077	27	2	26	6	21	11	19%	6.067	67%
BMJV	4.919	1.677	2.315	6	1	6	1	4	3	47%	1.654	99%
BMU	5.057	1.623	2.653	5	2	4	3	5	2	52%	1.503	93%
BMVg	235.296	5.094	7.010	387	79	195	271	397	69	3%	4.747	93%
BMVI	28.245	2.863	8.665	48	3	14	40	44	10	31%	2.690	94%
BMWi	9.566	506	2.580	5	3	5	4	1	8	27%	463	92%
BMZ	24.314	7	329	1	2	1	0	1	0	79%	0	0%
Summe	496.351	28.319	49.826	572	99	340	344	507	177	10%	23.188	82%

Anhang C Tabelle 4 – Ausgleichsmaßnahmen in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten

OBB	Liegt bei Ihnen eine hinreichende Datenbasis vor, um anzugeben, wie viele Beschäftigte im Berichtszeitraum seit mehr als fünf Jahren mit denselben oder inhaltlich ähnlichen bkA betraut waren?	Wie viele Beschäftigte waren am betreffenden Stichtag (31.12.) seit mehr als fünf Jahren mit denselben oder inhaltlich ähnlichen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten (bkA) betraut?	Anteil der Beschäftigten, die in bkA länger als fünf Jahre tätig sind	Für wie viele Beschäftigte, die seit mehr als fünf Jahren mit denselben oder inhaltlich ähnlichen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten (bkA) betraut sind, wurden geeignete, wirksame sowie dokumentierte Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung getroffen	Für wie viel Prozent der Beschäftigten, die seit mehr als fünf Jahren mit denselben/inhaltlich ähnlichen bkA betraut sind, wurden geeignete, wirksame sowie dokumentierte Ausgleichsmaßnahmen zur Risikoreduzierung getroffen?
AA	2	51	10%	51	100%
BKM	15	529	8%	145	27%
BMAS	2	109	0,3%	109	100%
BMBF	1	46	6%	0	0%
BMEL	4	155	2%	67	43%
BMF	59	2.326	4%	1.994	86%
BMFSFJ	2	44	3%	30	68%
BMG	3	270	7%	165	61%
BMI	24	2.823	4%	1.108	39%
BMJV	6	1.110	23%	995	90%
BMU	4	134	3%	134	100%
BMVg	339	996	0,4%	656	66%
BMVI	43	3.159	11%	3.156	100%
BMWi	6	930	10%	433	47%
BMZ	1	25	0,1%	21	84%
Summe	511	12.707	26%	9.064	71%

Anhang

Anhang C Tabelle 5 – Instrumente im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht

OBB	Anzahl Dienststellen	Welche Instrumente setzen Sie in Ihrer Dienststelle im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht ein?*					Hat Ihre Dienststelle eine Interne Revision?		
		1	2	3	4	5	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.	Ja, und sie gehört nicht der Dienststelle an, für die ich hier antworte, und ist (mit-)zuständig für die Dienststelle, für die ich hier antworte.	Nein, für die Dienststelle, für die ich hier antworte, ist keine Interne Revision zuständig.
AA	2	0	0	0	1	1	1	0	1
BKM	20	7	11	0	0	2	6	6	8
BMAS	7	1	3	1	0	2	5	0	2
BMBF	1	0	0	1	0	0	0	0	1
BMEL	9	2	5	1	0	1	2	0	7
BMF	62	0	5	0	0	57	61	0	1
BMFSFJ	2	0	1	1	0	0	1	0	1
BMG	5	1	4	0	0	0	2	0	3
BMI	32	2	9	2	0	19	25	5	2
BMJV	7	0	5	1	0	1	2	0	5
BMU	7	0	2	1	1	3	5	0	2
BMVg	707	570	90	32	5	10	18	652	18
BMVI	54	2	44	3	2	3	3	50	1
BMWi	9	1	2	1	0	5	7	1	1
BMZ	3	0	0	2	0	1	2	0	1
Summe	927	586	181	46	9	105	140	714	54
Anteil in Prozent	100%	63%	20%	5%	1%	11%	15%	77%	6%

Anhang

***Instrumente der Dienst- und Fachaufsicht**

1. Stufe: Allgemeine Bestimmungen zur Dienst- und Fachaufsicht (z. B. Richtlinie zur Korruptionsprävention)
2. Stufe: Stufe 1 und darüber hinausgehende interne schriftliche Regelungen, z. B. im Rahmen der Hausanordnungen (Leitfäden, Verhaltensregeln)
3. Stufe: Stufe 2 und darüber hinaus zumindest für einige Aufgabengebiete Ihrer Dienststelle ein schriftlich dokumentiertes internes Kontrollsystem sowie dokumentierte Auswertung der Kontrollintensität und Kontrollinhalte
4. Stufe: Stufe 2 und darüber hinaus ein flächendeckendes schriftlich dokumentiertes internes Kontrollsystem sowie dokumentierte Auswertung der Kontrollintensität und Kontrollinhalte
5. Stufe: Stufe 3 oder Stufe 4 und darüber hinaus Prüfungen durch die Interne Revision

Anhang

Anhang C Tabelle 6 – Regelungen im Verhältnis zu nachgeordneten Dienststellen

OBB	Anzahl Dienststellen GB	Übt Ihre Dienststelle gegen- über anderen Dienststellen Aufgaben der Dienst- oder Fachaufsicht (ohne die Fälle der reinen Rechtsaufsicht) aus?		Findet mit den nachgeordneten Dienststellen ein regelmäßiger Informationsaustausch zum Thema Korruptionsprävention statt?		Besteht im Verhältnis zu den Ihnen nachgeordneten Dienst- stellen eine Regelung zur Zu- sammenarbeit zum Umgang mit Korruptionsverdachtsfäl- len?	
		Ja	Nein	Ja	Nein ³	Ja	Nein
AA	2	0	2	-	-	-	-
BKM	20	0	20	-	-	-	-
BMAS	7	1	6	0	1	0	1
BMBF	1	0	1	-	-	-	-
BMEL	9	0	9	-	-	-	-
BMF	62	3	59	1	2	1	2
BMFSFJ	2	0	2	-	-	-	-
BMG	5	0	5	-	-	-	-
BMI	32	14	18	14	0	14	0
BMJV	7	0	7	-	-	-	-
BMU	7	1	6	1	0	1	0
BMVg	707	217	490	67	173	174	69
BMVI	54	2	52	2	0	2	0
BMWi	9	0	9	-	-	-	-
BMZ	3	0	3	-	-	-	-
Summe	927	238	689	85	176	192	72
Anteil in Prozent	100%	26%	74%	9%	19%	21%	8%

Anhang

Anhang C Tabelle 7 – Mehr-Augen-Prinzip (Maßnahmen)

OBB	Anzahl Dienststellen GB	Werden die Maßnahmen in Ihrer Dienststelle zur Sicherstellung des Mehr-Augen-Prinzips eingesetzt?	Fachnahe Zweitprüfung	Plausibilitätsprüfung	IT-gestützte Workflows
AA	2	2	2	2	1
BKM	20	20	20	15	10
BMAS	7	7	7	6	6
BMBF	1	1	1	1	1
BMEL	9	9	9	6	8
BMF	62	62	60	61	60
BMFSFJ	2	2	2	2	2
BMG	5	5	5	5	5
BMI	32	32	29	30	30
BMJV	7	7	6	7	5
BMU	7	7	6	7	5
BMVg	707	608	498	463	506
BMVI	54	54	53	52	52
BMWi	9	9	9	8	8
BMZ	3	3	3	3	3
Summe	927	828	710	668	702
Anteil in Prozent	100%	89%	77%	72%	76%

Anhang C Tabelle 8 – Mehr-Augen-Prinzip (IT-gestützte Workflows)

OBB	Anzahl Dienststellen GB mit IT-gestützte Workflows	Anzahl Dienststellen GB/ Beschaffungsmaßnahmen	Anzahl Dienststellen GB/ Gewährung von Zuwendungen (institutionelle Förderung; Projektförderung)	Anzahl Dienststellen GB/ Abrechnung von Beihilfen nach Beamtenrecht	Anzahl Dienststellen GB/ Personalmaßnahmen	Anzahl Dienststellen GB/ Abrechnung von Reisekosten	Anzahl Dienststellen GB/Andere Maßnahmen mit Haushalts- oder anderer finanzieller Wirkung	Anzahl Dienststellen GB/ Erlass von anderen Verwaltungsakten oder Behördenentscheidungen mit Außenwirkung (z. B. Erteilung von Visa)	Anzahl Dienststellen GB/Sonstige Vorgänge
AA	1	1	0	0	0	0	0	0	0
BKM	10	8	2	1	4	6	8	0	2
BMAS	6	5	1	2	1	3	5	2	0
BMBF	1	1	1	0	0	1	1	0	0
BMEL	8	7	1	1	4	5	4	1	1
BMF	60	60	50	4	54	56	59	51	56
BMFSFJ	2	1	1	0	0	1	1	1	0
BMG	5	4	2	1	4	4	5	4	1
BMI	30	28	6	17	20	26	24	19	16
BMJV	5	5	0	0	0	3	5	4	2
BMU	5	5	2	0	4	4	4	3	2
BMVg	506	320	21	18	148	360	340	21	125
BMVI	52	46	5	4	11	50	13	6	2
BMW	8	6	1	1	5	7	8	3	3
BMZ	3	3	0	0	2	1	2	0	1
Summe	702	500	93	49	257	527	479	115	211

Anhang

Anhang C Tabelle 9 – Ansprechperson für Korruptionsprävention

OBB	Anzahl Dienststellen GB	Ja, und sie gehört der Dienststelle an, für die ich hier antworte.	Gibt es eine APK?		Ist diese APK auch für mindestens eine andere Dienststelle zuständig, für die ein eigener Fragebogen ausgefüllt wird?		Wie viel Kapazität (in Vollzeitäquivalenten) wird für Aufgaben der APK und deren Stellvertretung verwendet?	Auf wie viele Personen verteilt sich dieser Wert?
			Ja, und sie gehört nicht der Dienststelle an, für die ich hier antworte, und ist (mit-)zuständig für die Dienststelle, für die ich hier antworte.	Nein, für die Dienststelle, für die ich hier antworte, ist keine Ansprechperson für Korruptionsprävention zuständig.	Ja	Nein		
AA	2	2	0	0	0	2	0,26	2
BKM	20	18	0	2	2	16	3,79	22
BMAS	7	7	0	0	0	7	1,85	14
BMBF	1	1	0	0	0	1	0,25	1
BMEL	9	9	0	0	0	9	2,96	15
BMF	62	60	1	1	1	60	24,88	89
BMFSFJ	2	1	1	0	0	1	0,11	2
BMG	5	5	0	0	0	5	2,05	10
BMI	32	31	1	0	3	28	29,46	171
BMJV	7	7	0	0	0	7	1,29	12
BMU	7	7	0	0	0	7	2,05	9
BMVg	707	395	263	49	145	372	104,99	731
BMVI	54	19	35	0	1	18	7,62	35
BMWi	9	8	0	1	0	8	1,48	12
BMZ	3	3	0	0	0	3	3,03	9
Summe	927	573	301	53	152	544	186,07	1.134
Anteil in Prozent	100%	62%	32%	6%	17%	62%		

Anhang

Anhang C Tabelle 10 – Kontakt zur Leitung

OBB	Wie lässt sich im Berichtsjahr der Kontakt zwischen der APK und der Leitung Ihrer Dienststelle am ehesten beschreiben?					Wie häufig fand der nicht anlassbezogene Kontakt mit der Leitung Ihrer Dienststelle im Berichtsjahr statt?		
	Anzahl der Dienststellen GB mit APK	Der Kontakt bestand sowohl ohne besonderen Anlass als auch aus besonderem Anlass	Ohne Bezug zu einem Anlass; z. B. als „Jour Fixe“, allgemeiner Bericht oder Austausch zum Thema Korruptionsprävention	Nur aus besonderem Anlass (z. B. wegen eines Korruptionsverdachtsfalles)	Kein Kontakt	Anzahl der Dienststellen mit nicht anlassbezogenen Kontakt	mindestens einmal halbjährlich	mindestens einmal jährlich
AA	2	0	1	0	1	1	1	0
BKM	18	5	7	3	3	12	6	6
BMAS	7	1	5	1	0	6	5	1
BMBF	1	0	1	0	0	1	1	0
BMEL	9	1	4	2	2	5	4	1
BMF	61	55	5	1	0	60	60	0
BMFSFJ	2	0	2	0	0	2	1	1
BMG	5	3	1	1	0	4	3	1
BMI	32	4	24	2	2	28	25	3
BMJV	7	0	5	1	1	5	4	1
BMU	7	2	3	1	1	5	4	1
BMVg	658	137	348	96	126	485	179	306
BMVI	54	40	8	3	3	48	43	5
BMWi	8	4	2	1	1	6	4	2
BMZ	3	2	1	0	0	3	2	1
Summe	874	254	417	112	140	671	342	329
Anteil in Prozent	100%	29%	48%	13%	16%			

Anhang

Anhang C Tabelle 11 – Informationsangebot

OBB	Anzahl der Dienststellen GB mit APK	Wurden die Informationsangebote zur KP durch die APK (oder auf deren Veranlassung oder mit ihrer Mitwirkung) im Berichtsjahr zur Verfügung gestellt?		Digital aufbereitete Informationen (z. B. Seiten im Intranet, Newsletter, E-Mails, Erklärvideos)		Analog aufbereitete schriftliche Informationen		Informationsveranstaltung(en)		Sonstige Informationsangebote	
		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
AA	2	2	0	1	1	2	0	1	1	0	2
BKM	18	15	3	8	7	6	9	4	11	5	10
BMAS	7	6	1	6	0	1	5	1	5	3	3
BMBF	1	1	0	1	0	0	1	0	1	1	0
BMEL	9	8	1	7	1	1	7	2	6	2	6
BMF	61	61	0	60	1	53	8	56	5	50	11
BMFSFJ	2	2	0	2	0	0	2	1	1	1	1
BMG	5	5	0	5	0	3	2	3	2	3	2
BMI	32	32	0	29	3	24	8	26	6	16	16
BMJV	7	7	0	7	0	3	4	2	5	1	6
BMU	7	7	0	6	1	4	3	5	2	0	7
BMVg	658	643	15	658	0	260	398	93	565	165	493
BMVI	54	51	3	49	2	42	9	42	9	36	15
BMW _i	8	8	0	8	0	2	6	4	4	2	6
BMZ	3	3	0	3	0	1	2	2	1	1	2
Summe	874	851	23	850	16	402	464	242	624	286	580

Anhang

Anhang C Tabelle 12 – Sensibilisierungen, Belehrungen und Schulungen

OBB	Anzahl Beschäftigte	Anzahl der in bkA Beschäftigten	Die Anzahl der Beschäftigten die sensibilisiert, belehrt oder geschult wurden	Wie viel Prozent der Beschäftigten wurden sensibilisiert, belehrt oder geschult	Die Anzahl der Beschäftigten in bkA die sensibilisiert, belehrt oder geschult wurden	Wie viel Prozent der Beschäftigten in bkA wurden sensibilisiert, belehrt oder geschult	Führungskräfte (ohne Dienststellenleitung), die sensibilisiert, belehrt oder geschult wurden	Dienststellenleitungen, die sensibilisiert, belehrt oder geschult wurden	Die Anzahl der Beschäftigten, die geschult wurden	Wie viel Prozent der Beschäftigten wurden geschult	Die Anzahl der Beschäftigten in bkA, die geschult wurden	Wie viel Prozent der Beschäftigten in bkA wurden geschult?	Führungskräfte (ohne Dienststellenleitung), die geschult wurden	Dienststellenleitungen, die geschult wurden
AA	495	101	495	100%	101	100%	66	4	58	12%	53	52%	11	2
BKM	6.619	763	1.325	20%	156	20%	115	19	350	5%	33	21%	49	8
BMAS	39.465	3.825	4.751	12%	3.713	97%	134	6	207	1%	44	1%	0	0
BMBF	720	84	720	100%	84	100%	40	2	9	1%	1	1%	0	0
BMEL	7.421	558	2.143	29%	266	48%	232	5	168	2%	157	59%	8	0
BMF	60.281	6.405	24.423	41%	4.771	74%	1.189	53	1.956	3%	1.116	23%	293	12
BMFSFJ	1.399	429	262	19%	87	20%	35	1	36	3%	29	33%	2	0
BMG	3.710	1.032	2.262	61%	791	77%	161	5	155	4%	45	6%	51	1
BMI	68.844	13.077	38.229	56%	9.631	74%	3.416	160	4.704	7%	1.485	15%	1.249	73
BMJV	4.919	2.315	1.079	22%	411	18%	91	6	42	1%	35	9%	18	2
BMU	5.057	2.653	2.297	45%	1.619	61%	271	21	288	6%	78	5%	40	1
BMVg	235.296	7.010	139.702	59%	5.860	84%	7.956	808	3.922	2%	24	0%	52	12
BMVI	28.245	8.665	13.384	47%	5.306	61%	1.699	40	521	2%	359	7%	46	1
BMWi	9.566	2.580	4.520	47%	1.481	57%	412	7	1.405	15%	437	30%	128	3
BMZ	24.314	229	1.594	7%	25	11%	22	1	1.497	6%	25	100%	22	1
Summe	496.351	49.726	237.186	48%	34.302	69%	15.839	1.138	15.318	3%	3.921	11%	1.969	116

Anhang

Anhang C Tabelle 13 – Wiederholung der Sensibilisierungen, Belehrungen und Schulungen

OBB	Anzahl der Dienststellen GB	Wie oft werden in Ihrer Dienststelle Sensibilisierungen/Belehrungen für Beschäftigte in bkA wiederholt?		Wie oft werden in Ihrer Dienststelle Sensibilisierungen/Belehrungen für alle anderen Beschäftigten wiederholt?	
		in regelmäßigen Abständen	keine Wiederholung	in regelmäßigen Abständen	keine Wiederholung
AA	2	2	0	2	0
BKM	20	11	9	12	8
BMAS	7	5	2	5	2
BMBF	1	1	0	1	0
BMEL	9	6	3	6	3
BMF	62	61	1	62	0
BMFSFJ	2	1	1	1	1
BMG	5	5	0	5	0
BMI	32	30	2	27	5
BMJV	7	6	1	6	1
BMU	7	5	2	5	2
BMVg	707	579	128	628	79
BMVI	54	51	3	51	3
BMWi	9	8	1	8	1
BMZ	3	3	0	3	0
Summe	927	774	153	822	105